

Richtlinien

Bioland-Richtlinien

- Pflanzenbau
- Tierhaltung
- Verarbeitung

| | | | |
|--|----|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | 3 | 7.5 Verpackungsmaterialien | 31 |
| 1 Vorwort | 5 | 7.6 Kennzeichnung von verarbeiteten BIOLAND-Produkten | 31 |
| 2 Gentechnik | 6 | 7.7 Lagerung und Transport | 31 |
| 3 Pflanzenbau | 6 | 7.8 Transparenz und Produktidentifikation | 31 |
| 3.1 Bodenfruchtbarkeit | 6 | 7.9 Durchführung und Kontrolle | 32 |
| 3.2 Standort | 6 | 7.10 Schadstoffüberprüfung | 32 |
| 3.3 Fruchtfolge | 6 | 8 Vermarktung | 33 |
| 3.4 Bodenbearbeitung | 7 | 8.1 Grundsätze | 33 |
| 3.5 Düngung und Humuswirtschaft | 7 | 8.2 Produktionserhebung | 33 |
| 3.6 Saatgut und Pflanzgut | 7 | 8.3 Kennzeichnung und Verpackung | 33 |
| 3.7 Pflanzenschutz | 8 | 8.4 Zukauf | 33 |
| 3.8 Beikrautregulierung | 8 | 8.5 Verkauf an gewerbliche Abnehmer | 32 |
| 3.9 Luft-, Boden- und Wasserschutz | 8 | 8.6 Verwendung des Warenzeichens BIOLAND | 33 |
| 4 Tierhaltung | 9 | 8.7 Gewerbliche Hofläden und Marktstände | 33 |
| 4.1 Bedeutung der Tierhaltung im organisch-biologischen Betrieb | 9 | 9 Vertrags- und Kontrollwesen | 34 |
| 4.2 Haltungsanforderungen | 9 | 9.1 Zuständige Gremien | 34 |
| 4.3 Umgang mit Tieren | 14 | 9.2 Umstellung | 34 |
| 4.4 Tierbesatz und Futterzukauf | 15 | 9.3 Kontrolle | 35 |
| 4.5 Fütterung | 15 | 9.4 Inkrafttreten und Übergangsregelungen | 36 |
| 4.6 Tiergesundheit | 16 | 10 Anhang | 37 |
| 4.7 Tierzucht | 17 | 10.1 Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile | 37 |
| 4.8 Tierzukauf | 18 | 10.2 Zugelassene Pflanzen- behandlungsmittel und -verfahren | 37 |
| 4.9 Tierkennzeichnung | 19 | 10.3 Berechnung des Viehbesatzes | 38 |
| 4.10 Imkerei | 19 | 10.4 Zugelassene Futtermittel aus nicht-ökologischer Herkunft | 39 |
| 4.11 Teichwirtschaft | 21 | 10.5 Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist | 40 |
| 5 Gartenbau und Dauerkulturen | 24 | 10.6 Flächenanforderungen für die Nutztierhaltung | 41 |
| 5.1 Gemüsebau | 24 | 10.7 Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Ställe, Einrichtungen und Geräte | 42 |
| 5.2 Kräuteranbau | 25 | | |
| 5.3 Sprossen und Keimlinge | 25 | | |
| 5.4 Pilzerzeugung | 26 | | |
| 5.5 Obstbau | 26 | | |
| 5.6 Weinbau | 27 | | |
| 5.7 Hopfenbau | 28 | | |
| 5.8 Zierpflanzen, Stauden und Gehölze | 28 | | |
| 6 Lagerung | 29 | | |
| 7 Verarbeitung | 30 | | |
| 7.1 Ziele der Verarbeitungsrichtlinien | 30 | | |
| 7.2 Geltungsbereich der Verarbeitungsrichtlinien | 30 | | |
| 7.3 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe | 30 | | |
| 7.4 Verarbeitung | 31 | | |

Herausgeber: Bioland e.V. Verband für organisch-biologischen Landbau
Bioland Bundesgeschäftsstelle, Kaiserstr. 18, 55116 Mainz
Tel.: 06131/2 39 79-0
Fax: 06131/2 39 79-27
E-Mail: info@bioland.de
Internet: www.bioland.de

1 Vorwort

„Keine naturwidrige Handlung bleibt ohne Folgen. Kein natürliches Prinzip kann man unbestraft verletzen, keine natürliche Ordnung beseitigen ohne Gefahr für sich selbst. Die Einordnung des Menschen in die Ordnungen der Schöpfung ist eine unabdingbare Voraussetzung für sein Leben.“

Dr. H. P. Rusch

Dr. Hans Müller und Dr. Hans Peter Rusch begründeten mit ihren Arbeiten über die Pflege des Bodens und die Erhaltung seiner langfristigen Fruchtbarkeit die organisch-biologische Landbaumethode.

Diese beruht auf einer genauen Beachtung biologischer Wirkungszusammenhänge zwischen Boden – Pflanze – Tier und Mensch, mit dem Ziel einer optimalen Pflege biologischer Regelsysteme im landwirtschaftlichen Bereich. Landwirtschaftliche Produkte werden innerhalb des möglichst geschlossenen Betriebskreislaufes im Sinne einer echten Urproduktion erzeugt. Die gemeinschaftliche Aufgabe des organisch-biologischen Anbaus besteht darin:

- ▶ Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft zu pflegen.
- ▶ Lebensmittel mit hohem gesundheitlichen Wert zu erzeugen.
- ▶ Aktiven Natur- und Artenschutz zu betreiben.
- ▶ Umweltbelastungen zu vermeiden.
- ▶ Nutztiere artgerecht zu halten.
- ▶ Einen Beitrag zu leisten zur Lösung der weltweiten Energie- und Rohstoffprobleme.
- ▶ Die Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung freier bäuerlicher Strukturen zu schaffen.

Jahrzehntelang haben Bauern nach den Erkenntnissen von Dr. Müller und Dr. Rusch gearbeitet und diese gemeinsam in der Praxis weiterentwickelt. Dadurch ist es ihnen in ihren Bereichen gelungen, den negativen Auswirkungen der Agrar- und Gesellschaftspolitik zu begegnen, eine umweltgerechte Landwirtschaft zu betreiben und in Zusammenarbeit mit Verarbeitern und Verbrauchern die Vernichtung bäuerlicher Existenzen aufzuhalten.

Diese Bauern, Gärtner, Winzer und Imker haben sich in der Bundesrepublik Deutschland zum BIOLAND e.V. Verband für organisch-biologischen Landbau (im weiteren Text

„BIOLAND“ genannt) zusammengeschlossen und die vorliegenden Richtlinien erarbeitet.

Die Richtlinien sollen die Anwendung der organisch-biologischen Landbaumethode im Detail erklären, die Umstellung auf diese Wirtschaftsweise beschreiben und die Überprüfung des so definierten Anbaus ermöglichen.

An dem gemeinsamen Ziel der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen weiterzuarbeiten und die Richtlinien entsprechend dem neuesten Erkenntnisstand zu verbessern, bleibt Aufgabe der bei BIOLAND zusammengeschlossenen Menschen.

EG-Verordnung zum ökologischen Landbau

Bei der Gestaltung dieser Richtlinien wurde die „EG-Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (EWG) Nr. 2092/91“ und ihre Änderungsverordnungen berücksichtigt. BIOLAND-Vertragsbetriebe sind zur Einhaltung der Vorgaben dieser EG-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

2 Gentechnik

2.1 Ausschluss der Gentechnik

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar.

Die Erzeugnisse, die gemäss den BIOLAND-Richtlinien erzeugt werden, müssen ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder GVO-Derivaten hergestellt werden.

2.2 Begriffsbestimmungen

Ein „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Ein „GVO-Derivat“ ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält. „Verwendung von GVO und GVO-Derivaten“ bedeutet die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösungsmittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere.

3 Pflanzenbau

3.1 Bodenfruchtbarkeit

Die Pflege des Bodenlebens und somit die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist ein besonderes Anliegen des organisch-biologischen Landbaus. Ein gesunder, belebter Boden ist die beste Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und gesunde Menschen. Alle pflanzenbaulichen Maßnahmen sollen dem Aufbau und der Pflege eines vielfältigen und aktiven Bodenlebens dienen. Nur die Belebtheit des Bodens ermöglicht die nachhaltige Fruchtbarkeit.

3.2 Standort

3.2.1 Ökologische Gestaltung

Um die Gesundheit und Widerstandskraft der Pflanzen zu fördern, muss der Standort unter ökologischen Gesichtspunkten gestaltet werden. Zum Beispiel durch die Anlage und Erhaltung von Hecken, die Einrichtung von Nistplätzen und die Gewährung von Unterschlupf für Insekten sollen Nützlinge gefördert und die Selbstregulation im Ökosystem verbessert werden.

3.2.2 Standortauswahl

Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und aus der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr einer Belastung, müssen Nahrungsmittel und Boden untersucht werden. Flächen, die durch Belastungen betroffen sind, können für den organisch-biologischen Landbau nur dann genutzt werden, wenn sich die betreffenden Belastungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutzpflanzungen) reduzieren lassen. BIOLAND kann die Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND für Produkte untersagen, die auf von Belastungen betroffenen Flächen, Teilflächen oder Randflächen erzeugt werden.

3.3 Fruchtfolge

Die Fruchtfolge ist so vielseitig und ausgewogen zu gestalten, dass sie folgende Funktionen erfüllt:

- ▶ die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- ▶ das Hervorbringen gesunder Pflanzen
- ▶ die Unterdrückung von Ackerwildkräutern

- ▶ die Ernährung der Tiere mit hofeigenen Futtermitteln
- ▶ das Erzielen von wirtschaftlich sinnvollen Erträgen ohne Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

Um diese Funktionen zu erfüllen, müssen Fruchtfolgen Leguminosen als Haupt- oder Zwischenfrucht oder in Mischkulturen enthalten.

3.4 Bodenbearbeitung

Ziel der Bodenbearbeitung ist die Schaffung optimaler Wachstumsbedingungen für die Kulturpflanzen. Bei allen Maßnahmen der Bodenbearbeitung ist die Verträglichkeit für das Bodenleben zu bedenken. Die Bodenbearbeitung muss so durchgeführt werden, dass eine übermäßige Störung des natürlichen Bodengefüges, Nährstoffverluste und unnötiger Energieaufwand vermieden werden.

3.5 Düngung und Humuswirtschaft

3.5.1 Grundsätze

Ziel der Düngung ist die harmonische Ernährung der Kulturpflanzen durch einen belebten Boden. Aus dem Betrieb stammendes organisches Material bildet die Grundlage der Düngung. Es wird meist auf dem Wege der Flächenkompostierung dem Boden zugeführt. Wirtschaftsdünger müssen so aufbereitet und ausgebracht werden, dass das Bodenleben gefördert und der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht wird.

3.5.2 Erlaubte betriebsfremde Dünger

Zur Ergänzung der wirtschaftseigenen Dünger und zum Ausgleich von Nährstoffverlusten aus dem Betriebskreislauf können betriebsfremde Wirtschaftsdünger sowie organische und mineralische Handelsdünger eingesetzt werden, soweit sie unter 10.1 aufgeführt sind.

Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben müssen einer sorgfältigen Kompostierung unterzogen werden. Sie dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie vom Schadstoffgehalt unbedenklich sind. Gegebenenfalls kann eine Qualitätsuntersuchung verlangt werden.

Spurenelemente dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der nachgewiesene Mangel durch andere Maßnahmen nicht zu beheben ist.

3.5.3 Nicht zugelassene Dünger

Der Einsatz von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung ist verboten. Ferner ist die Verwendung von chemisch synthetischen Stickstoffdüngemitteln, leicht löslichen Phosphaten und sonstigen, in 10.1 nicht aufgeführten Düngemitteln untersagt.

3.5.4 Mengenbegrenzung

Bezogen auf den N-Gehalt darf die Gesamtmenge organischer Dünger das Äquivalent von 1,4 DE pro ha und Jahr nicht überschreiten. Davon darf maximal ein Äquivalent von 0,5 DE pro ha und Jahr betriebsfremder organischer Dünger sein. (DE: maximaler Tierbesatz gemäß 1,4 Dungeinheiten, siehe Anhang 10.3)

Für den Gartenbau und Dauerkulturen gelten die Bestimmungen des Kapitels 5. Bei der Bemessung der Düngung müssen Bodenvorräte mitberücksichtigt werden.

3.5.5 Qualitätserzeugung und Umweltverträglichkeit

Die Düngung ist in Abstimmung auf den Standort und auf die jeweilige Kultur so zu gestalten, dass die Qualität der Erzeugnisse (ernährungsphysiologischer Wert, Geschmack, Haltbarkeit) insbesondere durch die Höhe der Stickstoffdüngung nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Im Hinblick auf Art, Höhe und Zeitpunkt der Düngung müssen Boden- und Gewässerbelastung durch Schadstoffe (z.B. Schwermetalle und Nitrat) vermieden werden.

3.5.6 Klärschlamm und Komposte

Der Einsatz von Klärschlamm und Müllkompost ist verboten. Bio-Komposte aus Getrenntsammlung, Grüngut-Komposte und Torfersatzstoffe (z.B. Rindenprodukte) dürfen nur nach vorheriger Analyse auf Schadstoffe sowie nach Rücksprache mit BIOLAND angewandt werden.

3.6 Saatgut und Pflanzgut

3.6.1 Grundsätze

Im Anbau sollen Pflanzenarten und Sorten verwendet werden, die für die jeweiligen Standortbedingungen am besten geeignet, wenig krankheitsanfällig und von hoher ernährungsphysiologischer Qualität sind.

Im landwirtschaftlichen Bereich sollen landesübliche Sorten gegenüber Hybriden vorgezogen werden.

3.6.2 Ökologisch erzeugtes Saat- und Pflanzgut

Wenn zertifiziertes Saat- und Pflanzgut geeigneter Sorten aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, muss dieses verwendet werden. Andere Herkünfte bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch BIOLAND. Ziel ist es, dass ab 1. Januar 2004 ausschließlich Saat- und Pflanzgut aus ökologischer Vermehrung verwendet wird.

3.6.3 Saatgutbehandlung

Saat- und Pflanzgut darf nach der Ernte nicht mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (z.B. Beizmitteln) behandelt worden sein.

3.7 Pflanzenschutz

3.7.1 Grundsätze

Ziel des organisch-biologischen Landbaus ist es, Pflanzen unter solchen Bedingungen zu erzeugen, dass ein Befall durch Schädlinge und Krankheiten keine oder nur geringe wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Entsprechende Maßnahmen hierzu sind ausgewogene Fruchtfolge, geeignete Sortenwahl, standort- und zeitgerechte Bodenbearbeitung, mengenmäßig und qualitativ angepasste Düngung, Gründüngung usw. Außerdem soll durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen wie Hecken, Nistplätze, Feuchtbiootope usw. die Vermehrung von Nützlingen gefördert werden.

Wenn Geräte verwendet werden, mit denen nicht richtliniengemäße Pflanzenschutzmittel ausgebracht worden sind, ist vor dem Gebrauch eine gründliche Entleerung und Reinigung vorzunehmen.

3.7.2 Erlaubte Maßnahmen

Spezielle Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur mit Mitteln durchgeführt werden, die unter 10.2 aufgeführt sind. Sie sind erst dann einzusetzen, wenn alle Maßnahmen zur Aktivierung der boden- und pflanzeneigenen Abwehrkräfte und zur Standortgestaltung ausgeschöpft sind.

Bei der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.7.3 Verbote

Die Verwendung von synthetischen Pestiziden und Wachstumsregulatoren ist untersagt.

3.8 Beikrautregulierung

3.8.1 Grundsätze

Die Regulierung der Beikräuter erfolgt durch vorbeugende Maßnahmen (z. B. Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Sortenwahl), mechanische Maßnahmen (z. B. Eggen, Striegeln, Hacken) und thermische Maßnahmen (z.B. Abflammen).

3.8.2 Herbizidverbot

Die Verwendung von Herbiziden ist untersagt.

3.9 Luft-, Boden- und Wasserschutz

Mit Wasser ist ressourcenschonend umzugehen. Es ist verboten, Kunststoffe (z.B. Folien und Vliese) auf dem Feld zu verbrennen.

4 Tierhaltung

4.1 Bedeutung der Tierhaltung im organisch-biologischen Betrieb

Die Tierhaltung ist ein sinnvolles Bindeglied im Betriebskreislauf.

Für die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Tiere sind eine artgerechte Haltung sowie eine fürsorgliche Betreuung durch den Menschen Voraussetzung.

Mit Hilfe der Tiere werden die auf dem Betrieb anfallenden Futterstoffe zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel genutzt.

Die Tierhaltung ist so zu gestalten, dass eine verlustarme Erzeugung, Lagerung und Ausbringung der in der Tierhaltung anfallenden wirtschaftseigenen Dünger gewährleistet ist. Diese dienen der Erhaltung und dem Aufbau der Bodenfruchtbarkeit im Betrieb.

4.2 Haltungsanforderungen

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Grundsatz

Eine artgerechte Haltung der Tiere muss das Ziel auf jedem Betrieb sein. Das bedeutet, dass das artgerechte Verhalten wie das Bewegungs-, Ruhe-, Nahrungsaufnahme-, Sozial-, Komfort- und Fortpflanzungsverhalten weitestgehend ermöglicht wird.

Zur Förderung von Robustheit und Vitalität sollen die Tiere sich häufig mit Witterung und Klima des Standortes auseinandersetzen können.

Zu einer artgerechten Haltung gehören während des gesamten Jahres ausreichender Bewegungs- und Ruheraum, natürliches Licht, Schatten, Windschutz, frische Luft und frisches Wasser.

Auslauf und/oder Weidegang ist für alle Nutztiere vorgeschrieben (bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 für Geflügel, Schweine, Jungrinder mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, siehe 9.4).

Haltungsbedingte Verletzungen und Krankheiten müssen vermieden werden.

Herdentiere dürfen nicht einzeln gehalten werden. Eine Einzelhaltung ist nur für männliche Zuchttiere, im Krankheitsfall, gegen Ende der Trächtigkeit und in Kleinbeständen zulässig.

4.2.1.2 Flächenanforderungen

Die Flächenanforderungen für den Innen- und Außenbereich des Haltungssystems sind für jede Tierkategorie in Anhang 10.6 aufgeführt (bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, siehe 9.4). Für die Haltung von Dam- und Rotwild gelten die Vorgaben in 4.2.7.

Bei Haltungssystemen für Säugetiere mit nicht eindeutiger Trennung zwischen Innen- und Außenbereich müssen die Flächenanforderungen in der Summe erfüllt sein.

Bei Haltungssystemen für Wiederkäuer und Pferde mit Laufstallhaltung und Sommerweidegang kann die Flächenanforderung für den Außenbereich gem. 10.6 im Winter entfallen. Zur Berechnung der Stallfläche können in diesem Fall auch ständig zugängliche, befestigte, nicht überdachte Stallflächen berücksichtigt werden.

In Gebieten mit geeigneten Klimaverhältnissen, die es erlauben, dass die Tiere ganzjährig im Freien leben, sind keine Stallungen vorgeschrieben.

4.2.1.3 Lauf- und Liegeflächen

Ställe mit vollständig perforierten Bodenflächen (Vollspaltenböden, Flatdecks, Käfige) sind nicht zugelassen.

Die Schlitz- und Lochweiten bei perforierten Böden sind an die Tiergröße anzupassen. Spaltenböden müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Flächenspalten sind zu bevorzugen.

Der überwiegende Teil der zugänglichen Bewegungs- und Ruhefläche für jede Säugetierkategorie muss aus einer geschlossenen Bodenfläche (keine Spaltenböden) bestehen.

Die Lauffläche muss rutschfest und trittsicher sein.

Ein weicher, trockener und sauberer Liegebereich ist für Wiederkäuer, Schweine, Pferde und Kaninchen jederzeit durch ausreichende Einstreu (i. d. R. Stroh) zu gewährleisten. Stroh zur Einstreu soll, soweit verfügbar, aus dem eigenen Betrieb oder aus anderen Öko-Betrieben stammen. Konventionelles Einstreustroh sollte auf Flächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität erzeugt worden sein.

4.2.1.4 Beurteilung von Haltungssystemen

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit der Haltung kann der Tiergerechtheitsindex (TGI) herangezogen werden.

Neu- und Umbauten in der Tierhaltung sollen dem neuesten Wissensstand über die artgerechte Tierhaltung entsprechen.

Bei Neu- und Umbauten hat bei der Planung eine Abstimmung mit BIOLAND zu erfolgen.

4.2.1.5 Auslaufzugang und -pflege

Zugang zum Auslauf oder zur Weide muss immer dann gewährt werden, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten.

Die Besatzdichte darf auf Freiflächen nicht dazu führen, dass der Boden – außer an Futter- und Tränkestellen – zertrampelt wird. Eine Überweidung ist zu vermeiden.

4.2.1.6 Bau und Betrieb von Stallgebäuden

Bei Bau und Betrieb von Stallgebäuden ist auf ökologische Belange Rücksicht zu nehmen.

Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe sind bei den Baumaterialien und deren Behandlung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Heimische Baumaterialien sind zu bevorzugen.

Der Einsatz nicht regenerativer Energieträger ist beim Bau und Betrieb von Ställen möglichst zu verringern.

4.2.2 Rinderhaltung

4.2.2.1 Milchvieh- und Mutterkuhhaltung

Kühe erhalten mindestens während des Sommerhalbjahres Weidegang oder Auslauf im Freien.

Die Kühe sollen möglichst in einer separaten Abkalbebuch oder auf der Weide, kalben können.

4.2.2.1.1 Laufstallhaltung

Laufställe, die den Kühen die dauernde Möglichkeit zur freien Bewegung geben, sind anzustreben. Sackgassen und Engpässe im Stall sollen vermieden werden.

Ein ganzjähriger Auslauf im Freien ist dann vorgeschrieben, wenn im Sommer kein Weidegang erfolgt (bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, siehe 9.4).

Auch im Winter ist nach Möglichkeit ein regelmäßiger Auslauf im Freien anzubieten.

In Laufställen muss für jedes Tier ein Liege- und ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Fressplätze ist bei ständiger Verfügbarkeit von Futter (Vorratsfütterung) mit Genehmigung durch BIOLAND möglich.

Liegeboxen müssen durch ihre Maße und Ausführung ein artgerechtes Abliegen und Aufstehen ermöglichen.

4.2.2.1.2 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung in Verbindung mit Sommerweide oder regelmäßigem Auslauf ist während einer Übergangsfrist bis 2010 in bestehenden Stallgebäuden mit Genehmigung durch BIOLAND (siehe 9.4) möglich.

Über 2010 hinaus ist die Anbindehaltung für kleine Bestände möglich, sofern die Kühe mindestens zweimal wöchentlich Auslauf erhalten.

Die Anbindehaltung für einzelne Tiere aus Sicherheits- und Tierschutzgründen ist mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, sofern sie zeitlich begrenzt ist.

Standbreite, Standlänge, Anbindetechnik und Trogkantengestaltung müssen ein artgerechtes Aufstehen, Abliegen und Fressen sowie eine ausreichende Körperpflege ermöglichen.

Die Kühe müssen vollständig auf der planbefestigten und ausreichend eingestreuten Standfläche stehen und liegen können.

Starre Halsrahmen und straff gespannte Ketten oder Nylongurte sind nicht zugelassen.

Kuhtrainer sind verboten.

4.2.2.2 Zucht- und Mastrinderhaltung

Alle Zucht- und Mastrinder sollen die Möglichkeit haben, sich ganzjährig frei zu bewegen.

Während der Vegetationszeit ist Weidehaltung anzustreben.

Wird kein Weidegang gewährt, müssen Zucht- und Mastrinder ganzjährig in Laufställen mit Auslauf im Freien gehalten werden (bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, siehe 9.4).

Während der Endmast ist bei Mastrindern für max. 1/5 der Lebenszeit und auf jeden Fall nicht länger als 3 Monate die Stallhaltung ohne Auslauf zulässig.

Anbindehaltung ist nur für über ein Jahr alte Zucht- und Mastrinder zugelassen, sofern während der Vegetationszeit Weidegang erfolgt. In diesem Fall gelten die Regelungen von 4.2.2.1.2 entsprechend.

4.2.2.3 Kälberhaltung

Die Kälber sollen nach der Geburt mindestens einen Tag bei der Mutter bleiben. Ab der zweiten Lebenswoche müssen die Kälber bei entsprechender Bestandsgröße in Gruppen gehalten werden. Bei Hütten-/Igluhaltung mit großzügiger Bewegungsmöglichkeit und Sozial- und Blickkontakt gilt dies ab der sechsten Lebenswoche.

Die Anbindehaltung von Kälbern und unter einem Jahr alten Jungrindern ist nicht erlaubt.

4.2.3 Schweinehaltung

Schweine müssen einen Auslauf erhalten (bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch BIOLAND möglich).

Schweine müssen außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugezeit bei Sauen in Gruppen gehalten werden.

Die Anbindung von Sauen ist ausgeschlossen.

Eine Fixierung ist nur bei Problemsauen während und nach dem Abferkeln möglich.

Es muss eine Wühlmöglichkeit vorhanden sein.

Während der Endmast ist bei Schweinen für max. 1/5 der Lebenszeit und auf jeden Fall nicht länger als 3 Monate die Stallhaltung ohne Auslauf zulässig.

Während des Sommerhalbjahres ist für Zuchtschweine, soweit möglich, Weidegang durchzuführen. Die Weide soll mit Schattenbereich und Suhle ausgestattet sein.

4.2.4 Schaf- und Ziegenhaltung

Die Ställe müssen als Laufställe ausgeführt sein.

Während der Vegetationszeit ist Weidehaltung anzustreben.

Wird kein Weidegang gewährt, müssen Schafe und Ziegen ganzjährig in Laufställen mit Auslauf im Freien gehalten werden.

Während der Endmast ist bei Mastlämmern und -ziegen für max. 1/5 der Lebenszeit und auf jeden Fall nicht länger als 3 Monate die Stallhaltung ohne Auslauf zulässig.

4.2.5 Geflügelhaltung

4.2.5.1 Legehennenhaltung

4.2.5.1.1 Stall

Die Unterbringung im Stall erfolgt in Boden- oder Volierenhaltungssystemen mit Auslauf.

Die einzelnen Ställe mit max. 3000 Legehennen müssen so getrennt sein, dass Infektionen und/oder eine Verseuchung mit Parasiten vermindert, und ein nachhaltiges Grün- auslaufmanagement gewährleistet werden kann (bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, siehe 9.4).

Pro qm vom Tier begehbarer Bewegungsfläche im Stall dürfen bis 6 Tiere gehalten werden.

Für den Tierbesatz anrechenbare Bewegungsflächen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- ▶ Mindestens 30 cm breit.
- ▶ Maximale Neigung 14 %.

- ▶ Bei Gitterböden ist eine minimale Drahtstärke von 2 mm einzuhalten.

- ▶ Die lichte Höhe zwischen den übereinanderliegenden Etagen oder Sitzstangen beträgt mindestens 45 cm.

- ▶ Der befestigte Boden muss mit geeignetem Einstreumaterial in genügender Höhe eingestreut sein.

- ▶ Legenester, deren Anflugroste und erhöhte Sitzstangen sind keine Bewegungsflächen und können deshalb nicht für den Tierbesatz mitgerechnet werden.

Der Außenklimabereich kann zur begehbaren Stallfläche gezählt werden, wenn

- ▶ er während der ganzen Aktivitätszeit (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist;

- ▶ er bedacht ist, über automatische Schieber-/ Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt (nur bei sehr tiefen Temperaturen und Starkwind kann die Anzahl der Stallöffnungen reduziert werden);

- ▶ der ganze für den Tierbesatz anrechenbare Außenklimabereich mit Sand o.ä. eingestreut ist;

- ▶ er eine Höhe von mind. 2 m hat;

- ▶ er sich auf der gleichen Ebene wie der Stall befindet; der Niveauunterschied vom Stall zum Außenklimabereich darf max. 50 cm hoch sein (bei stärkeren Niveauunterschieden kann durch vorgebaute Balkone und Steig- und Abgangshilfen eine ausreichende Zirkulation der Tiere erreicht werden).

Bezogen auf die Stallgrundfläche beträgt der max. Tierbesatz in Volierenställen 12 Tiere je qm.

In Ställen mit integriertem Außenklimabereich können nachts max. 8 Legehennen je qm begehbarer Fläche im Stallinnenbereich gehalten werden, in Volierenställen max. 15 Tiere je qm Stallgrundfläche.

Der Stall muss so angelegt sein, dass die Tiere mit möglichst wenig Kot in Kontakt kommen. Die verschiedenen für die Hennen zugänglichen Ebenen müssen so angeordnet sein, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfallen kann.

Mindestens 1/3 der Bewegungsfläche der Tiere im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. In Ställen mit integriertem Außenklimabereich gilt dieses Drittel für den Stallinnenbereich. Die Einstreu ist mind. 5 cm tief und muss locker, trocken und sauber gehalten werden.

Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten. Die Fensterflächen müssen mind. 5 % der Stallgrundfläche ausmachen. Die Tageslänge darf auf max. 16 Stunden mit Kunstlicht verlängert werden.

Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreuflächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gemeinsam fressen können.

Die Tiere sollen von einer offenen Wasserfläche Wasser aufnehmen können. Den Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser zur Verfügung.

Pro Tier müssen 18 cm Sitzstange zur Verfügung stehen. In Kotgrubenställen müssen mind. 1/3 der Sitzstangen um mind. 45 cm erhöht sein. Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 x 30 mm, die oberen Kanten sind abgerundet. Für die anrechenbare Sitzstangenlänge werden nur Sitzstangen gerechnet, welche mind. 30 cm horizontalen Achsabstand voneinander und mind. 20 cm Wandabstand haben.

Für die Eiablage müssen den Tieren genügend eingestreute Legenester oder Abrollnester mit weichen Gummipoppen oder ähnlichen Materialien zur Verfügung stehen. Für 80 Legehennen muss 1 qm Familiennest zur Verfügung stehen, das Einzelnest reicht für maximal 5 Hennen. Den Tieren muss permanent ein Staubbad, wenn möglich im Wintergarten, zur Verfügung stehen.

Die Stallöffnungen zum Außenklimabereich und Auslauf sind so bemessen, dass die Hühner problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können. Die Stallöffnungen müssen über eine kombinierte Länge von 4 m je 100 qm des den Hennen zur Verfügung stehenden Gebäudes verfügen (bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, siehe 9.4). Die Mindestabmessungen der Öffnungen betragen 50 cm in der Breite und 45 cm lichte Höhe.

Zwischen den Belegungen muss der Stall gereinigt und desinfiziert werden. Dabei dürfen nur die zugelassenen Mittel gemäß Anhang 10.7 eingesetzt werden.

4.2.5.1.2 Außenklimabereich (Wintergarten)

Bei einer Besatzdichte von über 4 Hennen je qm im Stall sind mindestens 1 qm befestigter Außenklimabereich je 12 Legehennen vorgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind Bestandsgrößen von unter 200 Hennen und Mobilställe.

Der Außenklimabereich kann unter den in 4.2.5.1.1 genannten Bedingungen zur Berechnung der Besatzdichte im Stall mit angerechnet werden.

4.2.5.1.3 Grünauslauf

Ein Grünauslauf ist vorgeschrieben. (Bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, siehe 9.4).

Jedem Tier stehen mindestens 4 qm Grünauslauf im Umkreis von 150 m zur Verfügung.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit ein Nährstoffeintrag von 170 kg N je ha Auslauffläche und Jahr nicht überschritten wird. Im stallnahen Bereich werden

stark beanspruchte Flächen mit Rindenmulch o.ä. eingestreut und so angelegt, dass periodisch, spätestens vor der Neueinstellung, mit Nährstoffen angereichertes Einstreu- bzw. Bodenmaterial ausgetauscht werden kann.

Die Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen. Regelmäßige, ausreichende Ruhezeiten zur Erholung der Vegetation sind einzulegen.

Zugang zum Grünauslauf muss während der gesamten Vegetationszeit ab 12 Uhr mittags gewährt werden. Bei extremen Witterungsbedingungen (Schnee, Dauerregen, Gewitter) kann der Zugang zum Grünauslauf zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden.

Der Grünauslauf muss den Tieren Schutz vor Feinden und Schatten bieten, so dass sie den Auslauf gleichmäßig nutzen. Gehölze werden für eine natürliche Strukturierung der ganzen Auslauffläche gepflanzt. Schattier- oder Windschutznetze bieten künstliche Schutzmöglichkeiten.

4.2.5.2 Junghennen

Die Regelungen zur Legehennenhaltung gelten sinngemäß auch für Junghennen. Darüber hinaus gilt folgendes:

4.2.5.2.1 Grundsatz

Die Jungtiere sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können, um so mögliche Verhaltensstörungen zu vermeiden. In der Aufzucht sollen Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden. Das Stallsystem im Aufzuchtstall soll mit dem im Legehennenstall übereinstimmen.

4.2.5.2.2 Stall

In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen. Ab der 12. Lebenswoche dürfen pro qm begehbare Bewegungsfläche max. 10 Tiere im Stall gehalten werden.

In Ställen mit mehreren Ebenen dürfen ab der 12. Lebenswoche max. 24 Tiere je qm Stallgrundfläche gehalten werden.

In Ställen mit integriertem Außenklimabereich können in der 12. Lebenswoche nachts max. 13 Junghennen je qm begehbare Bewegungsfläche im Warmbereich gehalten werden, wenn der Außenklimabereich während der Lichtphase ständig zugänglich ist.

Die Küken müssen ab Aufstallung Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist mind. 5 cm tief und locker, trocken und sauber zu halten.

Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit ent-

sprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden.

Den Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser aus Nippeltränken und/oder offenen Wasserflächen zur Verfügung.

Ab der 1. Lebenswoche müssen für alle Tiere erhöhte Aufbaumöglichkeiten zur Verfügung stehen, in der 12. Lebenswoche 12 cm Sitzstange je Tier, davon 1/3 erhöhte Sitzstangen.

Ab der 1. Lebenswoche muss den Tieren ein Staubbad zur Verfügung stehen.

4.2.5.2.3 Außenklimabereich und Auslauf

Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tieren während der Aktivitätszeit in Abhängigkeit von Befiederung und Klima Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich in einer Größe von mind. 1/4 der begehbaren Stallfläche haben.

Ausgenommen hiervon sind Bestandsgrößen von unter 200 Junghennen und Mobilställe, bei denen ein Grünauslauf zur Verfügung steht.

Der Außenklimabereich kann gemäß 4.2.5.1.1 zur Berechnung der Besatzdichte im Stall mit angerechnet werden. Darüber hinaus sollte ab der 12. Lebenswoche ein Laufhof oder Grünauslauf zur Verfügung stehen, der mit Schutzmöglichkeiten ausgestattet ist.

4.2.5.3 Mastgeflügel

Die Regelungen der Legehennenhaltung gelten sinngemäß auch für Mastgeflügel. Darüber hinaus gilt folgendes:

4.2.5.3.1 Stall

Die einzelnen Ställe mit max. 4800 Masthühnern, 5200 Perlhühnern, 4000 weibl. Enten, 3200 männl. Enten oder 2500 Gänsen und Truthühnern müssen örtlich so getrennt sein, dass Infektionen und/oder eine Verseuchung mit Parasiten vermindert, und ein nachhaltiges Grünauslaufmanagement gewährleistet werden kann (bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, siehe 9.4).

Die Gesamtnutzfläche aller Mastgeflügelställe eines Betriebes darf 1600 qm nicht überschreiten (bei bestehenden Stallgebäuden Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch die Kontrollbehörde möglich, siehe 9.4).

Im Stall dürfen max. 21 kg Lebendgewicht und nicht mehr als 10 Tiere je qm begehbare Bewegungsfläche gehalten werden. Die Bewegungsfläche ist die den Tieren verfügbare Grundfläche des Stallraumes.

In beweglichen Ställen dürfen max. 30 kg Lebendgewicht

und nicht mehr als 16 Tiere je qm gehalten werden.

Für Perlhühner sind mind. 20 cm Sitzstange je Tier vorgeschrieben. Für Masthähnchen und Puten sind ihrer Größe und ihrem Alter entsprechende Sitzstangen anzubieten.

4.2.5.3.2 Außenklimabereich

Für Masthähnchen und Puten ist zusätzlich zum Stallinnenbereich ein Außenklimabereich oder befestigter Auslauf vorgeschrieben. Die Größe beträgt mind. ein Drittel der Mindeststallfläche. Ausgenommen hiervon sind Bestandsgrößen von unter 100 Tieren und Mobilställe.

Der Außenklimabereich kann gemäß 4.2.5.1.1 zur Berechnung der Besatzdichte im Stall mit angerechnet werden.

4.2.5.3.3 Grünauslauf

Ein Grünauslauf ist vorgeschrieben. (Bei bestehenden Stallgebäuden bei Masthähnchen hinsichtlich des Grünauslaufangebots bzw. bei anderen Mastgeflügelarten hinsichtlich der Größe des Grünauslaufs Übergangsfrist bis 2010 mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, siehe 9.4).

Jedem Tier stehen folgende Mindestflächen je Tier als Grünauslauf zur Verfügung:

| | |
|-----------------------------------|---------|
| ▶ Masthähnchen und Perlhühner | 4,0 qm |
| ▶ Enten | 4,5 qm |
| ▶ Puten | 10,0 qm |
| ▶ Gänse | 15,0 qm |
| ▶ Mastgeflügel in mobilen Ställen | 2,5 qm |

Zugang zum Grünauslauf muss immer gewährt werden, wenn die klimatischen Bedingungen und der physiologische Zustand des Tieres dies gestatten, nach Möglichkeit mind. jedoch während einem Drittel der Lebenszeit. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der Physiologie durch das Alter und die Befiederung der Tiere und durch das Klima.

4.2.5.3.4 Wasserflächen

Wassergeflügel muss stets Zugang haben zu einem fließenden Gewässer, Teich oder See (nur wenn die Hygienebedingungen und Wasserschutzauflagen dies erlauben) oder zu einer befestigten Wasserfläche, deren Inhalt regelmäßig ausgetauscht und durch Frischwasser ersetzt wird.

4.2.6 Pferdehaltung

Pferde müssen immer, wenn es der Bodenzustand erlaubt, Weidegang oder Auslauf erhalten.

Die Aufstallung erfolgt in Boxen oder Laufställen, möglichst mit Auslauf.

Nach Möglichkeit soll Gruppenhaltung durchgeführt werden.

4.2.7 Damwild- und Rotwildhaltung

Für Damwild und Rotwild ist die ganzjährige Weidehaltung vorgeschrieben.

Die Mindestgehegegröße für Damwild beträgt 3 ha, für Rotwild 10 ha.

Die Gehege müssen Versteckplätze für Kälber enthalten. Die Gehege müssen den Tieren Witterungsschutz bieten, vorzugsweise durch natürliche Elemente wie Hecken und Bäume. Rotwildgehege müssen zusätzlich eine Suhle enthalten.

Die Mindestrudelgröße bei Dam- und Rotwild beträgt jeweils 5 Tiere (4 weibliche, 1 Hirsch).

Der maximale Tierbesatz pro ha Gehegefläche beträgt 7 PED bzw. 3,5 PER. Eine Produktionseinheit Damwild (PED) besteht aus 1 Alttier, 1 Kalb, 1 Jährling (Spießer, Schmal-tier) und einem Hirsch anteilig; eine Produktionseinheit Rotwild (PER) setzt sich entsprechend zusammen.

4.2.8 Kaninchenhaltung

Die folgenden Regelungen gelten für Haltungen mit mehr als drei Zuchttieren bzw. mehr als 20 Masttieren.

4.2.8.1 Allgemeines

Stall und Auslauf ermöglichen den Tieren ihre art eigenen Verhaltensweisen.

Gruppenhaltung ist außer in der Säugezeit der Zibben vorgeschrieben. Die max. Gruppengröße beträgt 40 Mastkaninchen bzw. 10 Zuchttiere.

4.2.8.2 Stall

Tageslicht im Stallinnenbereich ist vorgeschrieben.

Die Stallhöhe beträgt mindestens 60 cm. Die Bewegungsfläche der Tiere kann sich auf mehreren Ebenen befinden. Sie sollte Bereiche mit unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit aufweisen.

Rückzugsmöglichkeiten und Ruhebereiche müssen für alle Tiere vorhanden sein.

Jeder Zibbe steht ein eigenes Wurfne-st zur Verfügung.

4.2.8.3 Auslauf

Ein befestigter Auslauf ist, außer während der Säugezeit und bei Mobilställen, vorgeschrieben.

Werden zusätzlich Grünausläufe angeboten, sind Wechselflächen und Vegetationsruhezeiten vorgeschrieben, damit der Auslauf überwiegend grün und die Parasitenbelastung gering bleibt.

Bei Mobilställen sind Grünausläufe vorgeschrieben.

4.3 Umgang mit Tieren

4.3.1 Allgemeines

Der Umgang mit Tieren muss die art eigenen Bedürfnisse und das Empfinden des Tieres berücksichtigen.

4.3.2 Maßnahmen im Betrieb

Die Haar-, Haut- und Klauenpflege ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

Soweit es die Haltungssysteme erlauben, soll bei Wiederkäuern von einer Enthornung abgesehen werden.

Nicht zugelassen sind:

- ▶ die Enthornung mit Ätztiften
- ▶ das Schwänzekupieren bei Rindern und Schweinen
- ▶ das prophylaktische Zähnekneifen bei Schweinen
- ▶ das Einziehen von Nasenringen und Nasenkrampen zur Verhinderung der Wühltätigkeit bei Schweinen
- ▶ verändernde Eingriffe beim Geflügel wie Schnäbelkupieren, Schnäbeltouchieren, Flügelkupieren

Auch weitere Eingriffe am Tier dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.

Bei Legehennen ist die Durchführung einer Legepause möglich. Hierbei darf der freie Zugang zu Wasser und Futter nicht eingeschränkt werden. Die Lichtdauer darf dabei auf 5 Stunden täglich begrenzt werden.

In jeder Herde soll ab Aufzuchtbeginn nach Möglichkeit mind. 1 Hahn je 100 Hennen gehalten werden.

4.3.3 Transport und Schlachtung

Bei Transport und Schlachtung müssen Stress und unnötiges Leiden der Tiere vermieden werden. Kurze Transportwege sind anzustreben. Nach dem Transport soll das Tier Gelegenheit haben, sich zu beruhigen.

Elektrische Treibhilfen sind nicht zulässig.

4.4 Tierbesatz und Futterzukauf

4.4.1 Allgemeines

Der Viehbesatz orientiert sich in erster Linie an der eigenen Futtergrundlage.

Bei Zukauf von Futter müssen mindestens 50 % des Gesamtfutters einer Tierart aus dem eigenen Betrieb stammen. Der Rest kann von anderen Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, oder, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2092/91 wirtschaften, wenn hier nicht verfügbar im Rahmen der Regelungen für konventionellen Futterzukauf (siehe 4.4.2, 4.5 und 10.4) zugekauft werden. Bei Geflügel, Schweinen und Pferden können in kleinen Beständen 100 % des Futters zugekauft werden, wenn der Bestand im Betrieb jeweils unter 1000 Legehennen (bzw. der entsprechenden Zahl anderer Geflügelkategorien), 30 Sauen, 60 Mastschweineplätzen oder 10 Pferden liegt, und gleichzeitig die Viehbesatzgrenze im Betrieb nicht überschritten wird.

Die höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar ist durch die in Tabelle 10.3 genannten Zahlen beschränkt.

4.4.2 Futterzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft

Es ist eine erklärte Zielsetzung des organisch-biologischen Landbaues, den Futterzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft nach und nach ganz durch ökologisch erzeugte Futtermittel zu ersetzen.

Der Einsatz konventioneller Futtermittel ist durch maximale Prozentanteile begrenzt. Diese werden bezogen auf den Trockenmassegehalt des Futters landwirtschaftlichen Ursprungs und den Jahresdurchschnitt der Ration einer Tierkategorie (siehe 4.5 und 10.4)

Mineralstoffmischungen werden dabei nicht angerechnet. Umstellungsbetriebe dürfen max. 20 % konventionelle Futtermittel (siehe 10.4) zukaufen, wenn keine tierischen Produkte unter dem Warenzeichen/Verbandsnamen BIOLAND vermarktet werden. Wenn eigenes Futter vorhanden ist, muss dieses vorrangig verfüttert werden.

An der täglichen Ration dürfen die konv. Futtermittel max. 25 % der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs einer Tierkategorie ausmachen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Wanderschäferei bei der Nutzung der Winterweide gemäß 10.4.1.

Futtermittel von Umstellungsflächen (siehe 9.2.3) dürfen bis zu 30 % in der Ration, bezogen auf den Jahresdurchschnitt einer Tierart, eingesetzt werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus dem eigenen Betrieb,

beträgt dieser Satz 60 %. Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes kann dieser Anteil zeitweise auch höher liegen (siehe 9.2.4.2).

Die Beweidung betriebsfremder Flächen, die den Richtlinien entsprechend bewirtschaftet werden (z.B. Naturschutzgebiete), ist zulässig, wenn ein Weidetagebuch geführt wird und entsprechende Nachweise über die Bewirtschaftung erbracht werden können. Dieses Futter fällt nicht unter die Prozentregelungen für konventionellen Zukauf.

4.4.3 Qualität der Zukauffuttermittel

An den Futterzukauf werden strengste qualitative Maßstäbe angelegt, um eine Belastung des Betriebskreislaufes mit Schadstoffen zu verhindern.

Importfuttermittel aus der Dritten Welt, Futtermittel tierischer Herkunft (ausgenommen Milchprodukte gemäß 4.5 und 10.4), Extraktionsschrote und verdorbene Futtermittel dürfen nicht eingesetzt werden.

4.4.4 Futterzusätze

Zugelassen sind für eine bedarfsgerechte Ernährung notwendige Mineral- und Zusatzstoffe, sowie unbedenkliche, natürliche Futterergänzungstoffe, die helfen, die Verwertung der hofeigenen Futtermittel und die Tiergesundheit zu verbessern.

Die Verwendung von Futter mit Wirk- und Zusatzstoffen wie antibiotische, chemobiotische oder hormonelle Leistungsförderer, Kokzidiostatika, Histomonostatika, Kupfer zur Leistungsförderung, NPN-Verbindungen, synthetische Aminosäuren und färbende Stoffe ist untersagt.

Die verwendeten Vitamine, Spurenelemente und Zusatzstoffe müssen natürlichen Ursprungs sein, soweit in ausreichender Menge und Qualität verfügbar. Bei Nichtverfügbarkeit und wenn der Bedarf gegeben ist, dürfen die in Anhang 10.4.4 aufgeführten Futtermittel und Zusatzstoffe als Futterzusätze in der Tierernährung eingesetzt werden.

4.5 Fütterung

4.5.1 Allgemeines

Die Fütterung der Tiere ist so zu gestalten, dass die im Betrieb anfallenden Futterstoffe zur Erzeugung von hochwertigen tierischen Erzeugnissen genutzt werden. Eine tiergerechte Fütterung beinhaltet neben der bedarfsgerechten Rationsgestaltung auch eine den Verhaltensbedürfnissen angepasste Futterbereitstellung.

4.5.2 Rindviehfütterung

In der Rindviehfütterung muss vor allem Grundfutter aus dem eigenen Betrieb eingesetzt werden. Mind. 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muss aus Raufutter bestehen. Im Sommer muss das Grundfutter überwiegend aus Grünfutter bestehen.

Die Kälberaufzucht geschieht auf der Grundlage von betriebseigener Milch oder Milch von anderen Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, oder wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2092/91 wirtschaften, über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten.

Bis zum 24.08.2005 dürfen max. 10 % konventionelle Futtermittel eingesetzt werden (siehe 10.4.1).

Wegen des hohen Energieverbrauchs soll auf die Verfütterung von heißluftgetrocknetem Grünfutter (Cobs) soweit wie möglich verzichtet werden. Dies gilt nicht für milcherzeugende Betriebe, die aus Qualitätsgründen keine Silage füttern können.

4.5.3 Schweinefütterung

Mast- und Zuchtschweinen ist ihrem Alter entsprechend Raufutter anzubieten.

Die Ferkelaufzucht erfolgt über einen Zeitraum von mind. 40 Tagen mit natürlicher Milch.

Es dürfen max. 15 % konventionell erzeugte Futtermittel eingesetzt werden (siehe 10.4.2).

4.5.4 Schaf- und Ziegenfütterung

Für die Schaf- und Ziegenfütterung gelten die Grundsätze der Rindviehfütterung.

Die Aufzucht erfolgt über einen Zeitraum von mind. 45 Tagen mit natürlicher Milch.

Bei der Aufzucht von Lämmern und Kitzen in Milchschaaf- und Milchziegenbetrieben sowie in Problemfällen (verstoßene Lämmer, Drillinge, etc.) ist der Einsatz von Kuhmilch oder Milchaustauschern, die auf der Grundlage von Milchpulver aus ökologisch erzeugter Milch hergestellt wurden, möglich.

Es dürfen max. 10 % konventionelle Futtermittel eingesetzt werden (siehe 10.4.1).

4.5.5 Geflügelfütterung

Es dürfen max. 20 % (ab 1. Januar 2003 max. 15 %) konventionelle Futtermittel eingesetzt werden (siehe 10.4.3).

Mind. 10 % der Futtermischung müssen bei Legehennen täglich als Körnergabe in die Einstreu verabreicht werden. Die

freie Aufnahme von Muschelschalen, Grit o.ä. ist zu gewährleisten. In der Futtermischung müssen Futterkomponenten mit geringer Verdaulichkeit enthalten sein (z. B. Gras). Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter aus mind. 65 % Getreide. Junghennen müssen spätestens ab der 7. Lebenswoche ein geeignetes Körnergemisch aus der Einstreu aufnehmen können. Wassergeflügel (Enten, Gänse) soll ein Teil des Futters ab der sechsten Lebenswoche feucht angeboten werden.

4.5.6 Pferdefütterung

Es dürfen max. 10 % konventionelle Futtermittel eingesetzt werden (siehe 10.4.1).

Werden in der Pensionspferdehaltung durch den Pferdebesitzer nicht zugelassene Futtermittel eingesetzt oder Behandlungen durchgeführt, so muss sichergestellt sein, dass diese für den Betriebskreislauf unbedenklich sind. Der hier anfallende Mist ist wie betriebsfremder organischer Wirtschaftsdünger zu behandeln.

4.5.7 Dam- und Rotwildfütterung

Es dürfen max. 10 % konventionelle Futtermittel eingesetzt werden (siehe 10.4.1)

4.5.8 Kaninchenfütterung

Die Futterstellen müssen jederzeit für alle Tiere zugänglich sein.

In der abwechslungsreichen Ration müssen feste Bestandteile wie z.B. Rüben, Kartoffeln oder Äste enthalten sein.

Es dürfen max. 10 % konventionell erzeugte Futtermittel eingesetzt werden (siehe 10.4.1).

4.6 Tiergesundheit

4.6.1 Allgemeines

Grundlage für die Tiergesundheit und Fruchtbarkeit sind eine geeignete Haltung, Fütterung und Zucht.

Vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung ohne Medikamenteneinsatz, die die körpereigenen Abwehrkräfte des Tieres stärken und zur Verhütung von Erkrankungen beitragen, sind soweit möglich zu nutzen.

Hygienemaßnahmen wie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Einhaltung von Ruhezeiten in unbefestigten Ausläufen und Grünausläufen und Maßnahmen des Weidemanagements haben Vorrang vor therapeutischen Behandlungen.

4.6.2 Behandlungen

Müssen Behandlungen durchgeführt werden, so ist Naturheilverfahren und homöopathischen Behandlungen Vorrang einzuräumen.

Herkömmliche (apotheken- und verschreibungspflichtige) Medikamente dürfen eingesetzt werden, um unnötiges Leiden eines Tieres zu vermeiden und um Leben zu erhalten. Diese müssen durch den Tierarzt verordnet werden. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten pro Jahr oder mehr als eine Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist, so können die Tiere oder die von ihnen erzeugten Produkte nicht mehr als ökologisch erzeugte Produkte deklariert werden oder sie müssen vorbehaltlich der Genehmigung durch BIOLAND den Umstellungszeitraum erneut durchlaufen (siehe 9.2.4). Ausgenommen hiervon sind Impfungen, Parasitenbehandlungen und gesetzlich vorgeschriebene Behandlungen.

Bei Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Medikamente ist die doppelte gesetzliche Wartezeit einzuhalten. Wenn keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, müssen mind. 48 Stunden bis zu einer Gewinnung von Lebensmitteln abgewartet werden.

Die prophylaktische Anwendung von herkömmlichen Medikamenten und Hormonen ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Medikamente, deren Einsatz durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sowie Impfstoffe. Hormone dürfen im Rahmen der tierärztlichen Therapie bei einzelnen Tieren eingesetzt werden. Der Gebrauch von synthetischen Substanzen, die wachstumsfördernd oder die Produktion steigend wirken oder das natürliche Wachstum unterdrücken, ist verboten.

Impfungen sind nur zulässig, wenn Krankheiten auf dem Betrieb als Problem bekannt oder zu erwarten sind und wo sich Krankheiten nicht durch andere Managementmaßnahmen verhindern lassen. Gesetzlich vorgeschriebene Impfungen sind erlaubt.

Die Liste von Wirkstoffen und Arzneimittelgruppen, deren Anwendung verboten bzw. eingeschränkt ist, muss bei Behandlungen beachtet werden (siehe 10.5).

4.6.3 Stallbuch

Über alle Behandlungen der Tiere sind detaillierte Aufzeichnungen in einem Stallbuch zu führen. Hierzu gehört der Zeitpunkt der Behandlung, die Diagnose, die Art und die Dauer der Behandlung, sowie die Wartezeit der eingesetzten Medikamente. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche zu kennzeichnen, im Falle von großen Tieren einzeln, bei Geflügel und Kleintieren einzeln oder partienweise.

4.6.4 Aufbewahrung von Medikamenten

Auf dem Betrieb dürfen nur Medikamente aufbewahrt werden, deren Einsatz im Betrieb zulässig ist.

Die Aufbewahrung der Medikamente erfolgt in einem Medikamentenschrank, der vor dem Zugriff durch Unbefugte gesichert ist. Für eine eindeutige Kennzeichnung der Medikamente ist zu sorgen.

Restmengen von Medikamenten müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

4.6.5 Stallhygiene

Bei der Stallreinigung und -desinfektion und zur Reinigung von Melkmaschinen und anderen Stallgeräten sind soweit möglich umweltverträgliche Mittel anzuwenden.

Die Liste der zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist zu beachten (Anhang 10.7).

4.7 Tierzucht

4.7.1 Allgemeines

Die Tierzucht muss so angelegt sein, dass die Leistungsfähigkeit, die Gesundheit, die Vitalität und Widerstandskraft der Tiere sowie die Qualität der tierischen Erzeugnisse unter den unterschiedlichen Umweltbedingungen erhalten und verbessert werden.

Die Erhaltung regional verbreiteter Haustierrassen soll nach Möglichkeit gefördert werden.

Bei der Tierzucht und der Wahl von Tierart und Rasse müssen die speziellen ökologischen Standortbedingungen berücksichtigt werden. Bei Tieren, die der Milcherzeugung und der Zucht dienen, ist insbesondere auch das Merkmal der Langlebigkeit zu beachten.

Tierarten und Rassen, die nicht für die oben beschriebenen Haltungssysteme (siehe 4.2) geeignet sind, dürfen nicht gehalten werden.

Für Mastgeflügel gilt: Wenn keine definiert langsamwachsenden Rassen/Herkünfte eingesetzt werden, sind folgende Mindestschlachtetage einzuhalten:

| | |
|--------------------|----------|
| ▶ Hühner | 81 Tage |
| ▶ Pekingenten | 49 Tage |
| ▶ weibl. Flugenten | 70 Tage |
| ▶ männl. Flugenten | 84 Tage |
| ▶ Mulard-Enten | 92 Tage |
| ▶ Perlhühner | 94 Tage |
| ▶ Gänse | 140 Tage |
| ▶ Puten | 140 Tage |

4.7.2 Herkunft von Zuchttieren

Der Einsatz von Zuchttieren, die aus Embryotransfer stammen, sollte vermieden werden.

Die Zucht soll sich nicht auf den permanenten Zukauf von Zuchttieren aus nicht-ökologischer Herkunft stützen.

4.7.3 Fortpflanzung

Die Fortpflanzung durch den Natursprung ist anzustreben. Die künstliche Besamung kann zum Zwecke der züchterischen Verbesserung der Tiere eingesetzt werden.

Embryotransfer ist verboten.

4.8 Tierzukauf

4.8.1 Grundsätze

Der Tierzukauf erfolgt aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, oder, wenn hier nicht verfügbar, von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2092/91 wirtschaften.

Ausgenommen hiervon sind nur Tiere, deren Beschaffung nachgewiesenermaßen aus diesen Betrieben nicht möglich ist und für die eine Ausnahmegenehmigung von BIOLAND vorliegt. Ausnahmefähig sind nur die Fälle der Regelungen unter 4.8.2. Die Umstellungsfristen und die Hinweise zur Warenzeichennutzung sind in diesem Fall zu beachten (siehe 9.2.4).

4.8.2 Ausnahmefähiger konventioneller Tierzukauf

4.8.2.1 Rinder

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen Kälber nach dem Absetzen, spätestens jedoch bis zu einem Alter von 6 Monaten zugekauft werden (bis 31.12.2003).

Zuchttiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Rindern zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40 % angehoben werden. Eine Nutzung des Warenzeichens/Verbandszeichens BIOLAND für Rinder, die auf konventionellen Betrieben geboren wurden und/oder mit nicht richtliniengemäßen Futtermitteln aufgezogen wurden, ist nicht erlaubt.

4.8.2.2 Schweine

Ferkel dürfen bis zu einem Gewicht von 25 kg zugekauft werden (bis 31.12.2003). Sie sollten aus einer Haltungsfarm mit Einstreu kommen.

Zuchttiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40 % angehoben werden.

4.8.2.3 Schafe und Ziegen

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen weibliche Lämmer und Ziegen nach dem Absetzen, spätestens jedoch bis zu einem Alter von 45 Tagen zugekauft werden (bis 31.12.2003).

Zuchttiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40 % angehoben werden.

4.8.2.4 Geflügel

Junghennen dürfen bis zur 18. Lebenswoche zugekauft werden (bis 31.12.2003).

In Beständen über 100 Legehennen dürfen nur Junghennen eingestellt werden, die aus Betrieben stammen, die den Haltungsanforderungen der BIOLAND-Richtlinien für Junghennen (siehe 4.2.5.2) von der ersten Woche an entsprechen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Aufzuchtverträge mit konventionellen Junghennenaufzüchtern abgeschlossen, solange eine flächendeckende Versorgung mit Öko-Junghennen nicht gewährleistet ist. Nur wenn eine Vorbestellfrist von 6 Monaten eingehalten wurde und bundesweit keine Junghennen aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben oder Vertragsaufzuchtbetrieben verfügbar sind, kann BIOLAND eine Ausnahmegenehmigung für den Zukauf nicht kontrollierter Junghennen erteilen.

Bei Mastgeflügel dürfen nur Tiere bis zu einem Alter von zwei Tagen aufgestallt werden (bis 31.12.2003).

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Rasse für das Mastverfahren mit Auslauf geeignet ist.

4.8.2.5 Damwild und Rotwild

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen Zuchttiere zugekauft werden.

Zuchttiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden.

4.8.2.6 Kaninchen

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen Zuchttiere zugekauft werden (bis 31.12.2003).

Zuchttiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Zuchttieren zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rasseumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40 % angehoben werden.

4.9 Tierkennzeichnung

Alle auf dem Betrieb gehaltenen Nutztiere müssen eindeutig identifizierbar sein.

Daher sind alle Tiere bzw. Tiergruppen zu kennzeichnen und es ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.

4.10 Imkerei

4.10.1 Allgemeines

Die allgemeinen Teile der BIOLAND-Richtlinien sind auch für die Bienenhaltung verbindlich, sofern im Folgenden keine Ausnahmen getroffen werden.

Die Imkerei nach BIOLAND-Richtlinien kann auch von Betrieben durchgeführt werden, die keine landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften.

4.10.2 Bienenhaltung

4.10.2.1 Standort der Bienenvölker

Für die Standorte der Völker gilt sinngemäß 3.2.2 der Richtlinien. Wenn der Aufstellungsort der Beuten ein landwirtschaftlich genutztes Feld ist, muss dieses ökologisch bewirtschaftet sein. Der Standort ist so zu wählen, dass aus einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock keine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte durch landwirtschaftliche oder nicht-landwirtschaftliche Verschmutzungsquellen zu erwarten ist. Besteht der Verdacht zu hoher Belastungen durch die Umwelt, sind die Bienenprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

Es dürfen nur so viele Bienenvölker an einem Standort aufgestellt werden, dass die ausreichende Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen, Nektar und Wasser gewährleistet ist.

Sollen Trachten aus Kulturpflanzen genutzt werden, sind

soweit möglich ökologisch bewirtschaftete Flächen als Trachtgebiete zu bevorzugen. Das gezielte Anwandern von konventionellen Intensivobstkulturen zur Trachtnutzung oder Bestäubung ist nicht gestattet.

Die Standorte der Völker sind über das Jahr in einem Wanderplan zu verzeichnen. Der Wanderplan muss genaue Angaben über Zeitraum, Ort (Flur-, Grundstücksangabe o. ä.), Tracht und Völkerzahl enthalten.

Die Nutzung von Standorten außerhalb des Betreuungsgebietes von BIOLAND ist nur mit Genehmigung gestattet. Stehen Bienenvölker in Gebieten, die von den Kontrollbehörden als ungeeignet für die ökologische Imkerei ausgewiesen sind, so dürfen deren Produkte nicht mit dem Hinweis auf eine ökologische Produktionsweise vermarktet werden.

4.10.2.2 Beuten

Die Beuten müssen aus Holz, Stroh oder Lehm bestehen. Davon ausgenommen sind Kleinteile, Dachabdeckungen, Gitterböden und Fütterungseinrichtungen.

Bei der Beuteherstellung sind möglichst schadstofffreie Leime und Anstrichstoffe (z.B. Naturfarben auf Leinöl- oder Holzölbasis) zu verwenden. Biozidhaltige und chemisch-synthetisch hergestellte Anstrichstoffe sind ausgeschlossen.

Eine Innenbehandlung der Beuten ist außer mit Bienewachs, Propolis und Pflanzenölen nicht erlaubt. Die Reinigung und Desinfektion ist mit Hitze (Flamme, Heißwasser) oder mechanisch vorzunehmen. Bei akuten Infektionen ist die Verwendung von NaOH-Lösungen zur Beutendesinfektion und Reinigung bei anschließender Neutralisation durch organische Säuren erlaubt. Die Verwendung weiterer chemischer Mittel ist nicht zugelassen.

4.10.2.3 Wachs und Waben

Den Bienenvölkern ist während der Brutsaison auf mehreren Waben die Möglichkeit zu geben, Naturwabenbau zu betreiben.

Mittelwände und Anfangsstreifen dürfen nur aus Bienewachs hergestellt werden, welches im BIOLAND-Betrieb aus Naturwaben oder aus Entdeckelungswachs gewonnen wurde. Kunststoffmittelwände sind verboten.

Im Bienewachs dürfen keine Rückstände von Chemotherapeutika nachweisbar sein, die auf eine unzulässige Varroa- oder Wachsmottenbekämpfung schließen lassen.

Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Für die Wachsverarbeitung sind nur Geräte und Behälter aus nicht oxidierendem Material zu verwenden. Zur Wabenhygiene sind nur thermische Verfahren, Essigsäure oder Bacillus-thuringiensis-Präparate zugelassen.

4.10.2.4 Beruhigen und Vertreiben der Bienen

Zum Beruhigen und Vertreiben sind keine chemisch-synthetischen Mittel erlaubt.

4.10.2.5 Bienenfütterung

Die Bienenfütterung ist zulässig, solange sie für die gesunde Entwicklung der Bienenvölker notwendig ist. Die Fütterung der Bienen sollte im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten mit Honig von der eigenen Imkerei erfolgen.

Die Verfütterung von Zucker bedarf der grundsätzlichen Zustimmung der Kontrollbehörden und ist auf die Überwinterung und die Jungvolkbildung zu beschränken.

Eine Verfälschung des Honigs durch überschüssiges Winterfutter ist durch Herausnahme vor Trachtbeginn zu vermeiden. Die Trachtlückenfütterung ist nur mit BIOLAND-Honig zulässig.

Die Fütterung von Pollenersatzstoffen ist nicht gestattet. Für die Fütterung dürfen nur ökologisch erzeugte Futtermittel eingesetzt werden. Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit der Genehmigung von BIOLAND bis zum 24.08.2002 möglich.

4.10.2.6 Bienengesundheit

Der Einsatz von chemotherapeutischen Medikamenten ist verboten. Lediglich zur Bekämpfung der Varroa-Milbe ist neben biotechnischen und biophysikalischen Methoden der Einsatz von

- ▶ Milchsäure
- ▶ Ameisensäure und Oxalsäure
- ▶ Zitronensäure

zugelassen, soweit ihr Einsatz nach den Bestimmungen der EG-Verordnung zur ökologischen Tierhaltung möglich ist. Der Einsatz dieser Mittel während der Tracht ist nicht erlaubt. Eine Oxidation an rückstandsbedenklichen Metallen ist zu vermeiden.

Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Behandlungsbuch aufzuzeichnen.

4.10.2.7 Bienenhaltungspraktiken

Das Beschneiden von Bienenflügeln sowie andere Verstümmelungen sind verboten.

Drohnenbrut darf nur zum Zwecke der Varroabekämpfung entfernt werden.

4.10.2.8 Bienenzucht

Ziel der Zucht ist es, mit einer an die ökologischen Gegebenheiten angepassten, varroatoleranten Biene zu imkern. Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen.

Die instrumentelle Besamung darf in Einzelfällen mit Ausnahmegenehmigung von BIOLAND in Zuchtbetrieben genutzt werden.

4.10.2.9 Zukauf

Der Zukauf von Bienenvölkern oder Königinnen ist nur aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2091/92 wirtschaften, gestattet. Falls eine Beschaffung von Bienenvölkern aus diesen Öko-Betrieben nicht möglich ist, ist der Zukauf konventioneller Völker erlaubt, wenn diese über das Kunstschwarmverfahren unverzüglich umgestellt werden. Die Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens für Produkte aus diesen Völkern ist frühestens nach einem Jahr möglich.

Das Einfangen fremder konventioneller Schwärme ist gestattet, solange ihre Anzahl jährlich nicht 10 % des im Betrieb vorhandenen Bestandes übersteigt. Diese Regelung gilt ebenfalls für den Zukauf von Zuchtköniginnen konventioneller Herkunft.

Die Betriebsweise darf sich nicht auf den permanenten Zukauf von Bienen aus konventionellen Betrieben stützen.

4.10.2.10 Kennzeichnung

Alle Bienenvölker sind unverwechselbar zu kennzeichnen und in einem Völkerbestandsbuch aufzuführen.

4.10.3 Honig

4.10.3.1 Ernte

Nur im Bienenstock ausgereifter Honig darf entnommen werden.

Waben, die der Honiggewinnung dienen, dürfen keine Brut enthalten.

Der Einsatz chemischer Repellents sowie das Abtöten der Bienen im Rahmen der Honigernte ist verboten.

Sämtliche Maßnahmen der Honigernte sind mit möglichst exakten Angaben der Erntemengen im Völkerbestandsbuch festzuhalten.

4.10.3.2 Verarbeitung

Eine Erwärmung des Honigs muss so schonend wie möglich erfolgen. Er darf nicht über 40 °C erhitzt werden. Das Melitherm-Verfahren ist zugelassen.

Der Honig ist möglichst vor dem ersten Festwerden abzufüllen. Mehrwegverkaufsgebilde sind vorgeschrieben.

Zur Schonung der natürlichen Inhaltsstoffe muss der Honig trocken, kühl und dunkel gelagert werden. Zum Entfernen von Verunreinigungen wie Wachsteilchen darf der Honig mit einem Sieb (Maschenweite nicht unter 0,2 mm) filtriert werden. Druckfiltration ist nicht gestattet.

Geräte und Gefäße, die der Honigverarbeitung dienen, müssen aus lebensmittelechten Materialien bestehen. Für Metallgefäße ist Edelstahl vorgeschrieben.

4.10.3.3 Messbare Qualitätskriterien des Honigs

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gelten: Wassergehalt max. 18 % (Heidehonig 21,5 %), HMF-Gehalt in mg/kg max. 10, Invertase-Einheiten mind. 10 (7 für Akazien- und Lindenhonige) [Analysen gemäß AOAC (Association of Official Agricultural Chemists)].

Honig, welcher den Qualitätskriterien bezüglich HMF-, Enzym- oder Wassergehalt nicht genügt, darf unter Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND lediglich als Verarbeitungshonig vermarktet werden.

Im Honig dürfen keine Rückstände von Chemotherapeutika nachweisbar sein, die auf eine unzulässige Behandlung schließen lassen.

4.10.3.4 Deklaration

Alle Lager- und Verkaufsgebilde sind zu kennzeichnen. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben ist die BIOLAND-Betriebsnummer sowie der Vertragsstatus anzugeben. Auf den Honiggläsern ist folgender Hinweis anzubringen: Wegen des großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie in jedem Fall nur oder überwiegend ökologisch bewirtschaftete Flächen befliegen (oder sinn gemäß formuliert).

4.10.3.5 Weitere Bienenprodukte

Bei der Pollengewinnung müssen Verletzungen der Bienen vermieden werden. Runde Löcher am Pollenkamm sind daher zu bevorzugen.

Die Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND für Bienenwachs und Bienenwachsprodukte ist möglich, wenn das Bienenwachs ursprünglich von Bienen eines BIOLAND-Betriebes erzeugt wurde.

Für die Herstellung gelten die Verarbeitungsrichtlinien für Honigweine.

4.10.4 Umstellung

In der Umstellungszeit sind Beuten, Rähmchen und Waben den Richtlinien anzupassen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Vorhandene, mit unbedenklichen Anstrichen versehene Holzbeuten sind als richtliniengemäß zu betrachten. Weiterhin wird in der Umstellungszeit der BIOLAND-Wachskreislauf hergestellt.

Die Verwendung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND ist für Bienenprodukte von umgestellten Völkern zulässig, wenn diese seit mindestens einem Jahr richtliniengemäß bewirtschaftet wurden. Die umgestellten Völker und deren Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen. Solange nachgewiesenermaßen kein BIOLAND-Bienenwachs verfügbar ist, ist in der Umstellungszeit – auch bei Nutzung des Warenzeichens für dieses Volk – der Zukauf von nachweislich unbelastetem Entdeckelungs- oder Naturwabenbauwachs (siehe 4.10.2.3) zur Mittelwandherstellung und Beutenimprägung erlaubt.

Die Umstellung ist spätestens nach fünf Jahren abgeschlossen. Dieser Zeitraum kann auf Antrag durch BIOLAND verlängert werden. Honigvorräte aus der Zeit vor der Umstellung sind eindeutig zu kennzeichnen.

Die Bienenprodukte können mit dem Verbandsnamen und Warenzeichen BIOLAND ausgelobt werden, wenn die Umstellung der Bienenvölker erfolgt ist

4.11 Teichwirtschaft

4.11.1 Allgemeines

Die allgemeinen Teile der BIOLAND-Richtlinien sind auch für die Teichwirtschaft verbindlich, sofern im folgenden keine Ausnahmen getroffen werden.

4.11.2 Haltungsformen

4.11.2.1 Allgemeine Haltungsanforderungen

Die Fische dürfen nur in natürliche und naturnahe Gewässer wie Erdbecken und Teiche gesetzt und dort aufgezogen werden. Das Einziehen von Folien und die Netzgehegehaltung ist nicht erlaubt. Die freie Wanderung der in natürlichen Gewässern lebenden Fische soll durch den Teich nicht behindert werden. Bei Neu- und Umbauten ist das Anlegen eines Umleitungsgrabens vorgeschrieben. Für die Vermehrung gelten gesonderte Regelungen (siehe Punkt 4.11.9).

4.11.2.2 Hälterung

Zur Hälterung dienen Teiche mit möglichst geringer organischer Bodenschicht bzw. geeignete Fischbehälter. Die Verweildauer der Fische in der Hälterung ist möglichst kurz zu halten.

4.11.3 Wasserqualität

Für das Zulaufwasser gelten folgende Mindestanforderungen:

- ▶ nicht oder nur gering abwasserbelastet
- ▶ keine bedenklichen Belastungen aus Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen der Landwirtschaft
- ▶ ausreichender Sauerstoffgehalt

Die Gewässergüte darf sich durch die Nutzung zum Zwecke der Teichwirtschaft zwischen Ein- und Auslauf nicht wesentlich verschlechtern. Zur Beurteilung der Wasserqualität werden die gesetzlich festgelegten Gewässergüteklassen herangezogen. Eine Belüftung des Gewässers ist nur zum Zweck der Lebenserhaltung in Extremsituationen erlaubt und nicht zur Zuwachserhöhung.

4.11.4 Teichbewirtschaftung und -pflege

4.11.4.1 Trockenlegung

Bei der Abfischung und der abschließenden Trockenlegung des Teiches muss durch geeignete Staumaßnahmen sichergestellt werden, dass kein Schlamm in die Vorfluter abgetragen wird.

4.11.4.2 Düngung und Kalkung

Als Düngemittel sind nur organische Düngemittel gem. 10.1.1 und 10.1.2 sowie kohlenaurer Kalk und Steinmehle zugelassen. Die Verwendung von Branntkalk für Düngezwecke ist nicht gestattet.

4.11.4.3 Beeinträchtigende Wasserpflanzen

Beeinträchtigende Wasserpflanzen dürfen nur biologisch oder mechanisch entfernt werden (z.B. Trübung, Glieder-sense). Chemische Präparate sind nicht erlaubt. Das Abbrennen der Dämme ist nicht gestattet.

4.11.4.4 Biotop-Anlage

Der Betrieb ist verpflichtet, im Teich Biotop-Strukturen, Rückzugsmöglichkeiten und Unterstände für Flora und Fauna zu belassen (Richtwert im Gesamtbetrieb 5 % der

Teichfläche). Bei mindestens 20 % des Ufersaumes ist eine 1,5 m breite Verlandungs- und Röhrichtzone zu belassen.

4.11.5 Fischbesatz

Der Fischbesatz hat sich in seiner Höhe an den örtlichen Gegebenheiten und dem natürlichen Ertragspotential des Teiches zu orientieren. Es gelten folgende Besatzobergrenzen:

- ▶ Karpfen/ha: 3.000 K1 oder 600 K2.

Bei Mischbesatz mit Schleien und anderen Friedfischen sind die Werte anhand der Gewichte der Fische anzupassen. Der Besatz mit Raubfischen ist dem natürlichen Nahrungsaufkommen anzupassen. Beim Besatz sind mehrere Fischarten einzubringen.

4.11.6 Fütterung

Grundlage der Fischfütterung ist das Nahrungsaufkommen des Teiches, wodurch der überwiegende Teil (mehr als 50 %) des Gesamtfutterbedarfs des Produktionsverfahrens abgedeckt werden muss. Durch Zufütterung pflanzlicher Futtermittel soll die teicheigene Produktion optimal genutzt werden. Die Zufütterung erfolgt ausschließlich mit betriebseigenem Futter bzw. Futter von Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2092/91 wirtschaften.

4.11.7 Umgang mit Fischen

Die Hälterung, der Transport, das Abfischen und Töten haben derart zu erfolgen, dass die Fische keinen unnötigen Belastungen oder Stress ausgesetzt sind. Die Fische dürfen nicht durch Ersticken getötet werden.

4.11.8 Fischgesundheit

Als Fischbehandlung sind Tauchbäder mit Kochsalz, Branntkalk oder Kaliumpermanganat zugelassen. Der Einsatz von Branntkalk ist darüberhinaus bei akuter Gefahr als Behandlungsmittel eines Fischbestandes sowie nach einem Krankheitsauftreten als Hygienemittel zur Aufbringung auf den nassen Teichboden nach dem Abfischen bzw. vor dem Bespannen zulässig. Bei Einsatz verschreibungspflichtiger Medikamente ist die Wartezeit zu verdoppeln, bevor die Fische in den Verkehr gebracht werden. Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Behandlungsbuch aufzuzeichnen.

4.11.9 Fischvermehrung und -zucht

Ziel der Zucht in der Teichwirtschaft sind gesunde, leistungsfähige, an den Standort angepasste Fische, die in der Region heimisch sind.

Der Einsatz von Hormonen ist nicht zugelassen.

4.11.10 Fischzukauf

Soweit verfügbar, müssen Satzfische aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2092/91 wirtschaften, zugekauft werden. Aus konventionellen Betrieben zugekaufte Fische müssen mindestens zwei Drittel ihrer Lebenszeit im BIOLAND-Betrieb verbracht haben, um unter dem Warenzeichen/Verbandsnamen BIOLAND verkauft werden zu können.

4.11.11 Umstellung

In der Umstellungszeit erfolgt die Anpassung der Teichwirtschaft an die Richtlinien. Zu Umstellungsbeginn ist das Gewässer und der Standort auf seine Eignung zu untersuchen. Die Umstellung erfolgt in der Regel zügig in zwei Jahren, nach max. 5 Jahren müssen alle Produktionseinheiten in die Umstellung einbezogen sein. Die Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND kann erfolgen, wenn das gesamte Produktionsverfahren (bzw. eine vollständige Produktionseinheit) umgestellt ist und die Fische mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit unter Einhaltung der Richtlinien gehalten worden sind.

5 Gartenbau und Dauerkulturen

Die allgemeinen Teile dieser Richtlinien sind auch für den Gartenbau und die Dauerkulturen verbindlich, soweit im folgenden keine Ausnahmen getroffen sind.

In viehlosen Betrieben muss durch Leguminosenanbau die Stickstoffversorgung soweit wie möglich aus dem Betrieb erfolgen. Die darüber hinaus notwendige und zulässige Stickstoffdüngermenge darf als betriebsfremder, organischer Ergänzungsdünger zugekauft werden.

5.1 Gemüsebau

5.1.1 Düngung

Die Gesamtmenge der im Freilandgemüsebau eingesetzten Wirtschaftsdünger und organischen Ergänzungsdünger darf 110 kg Stickstoff pro ha und Jahr nicht überschreiten. Im Gewächshaus ist unter besonderer Beachtung der Nitratproblematik der Einsatz von bis zu 330 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr zulässig.

Allgemein ist im Gemüsebau der Punkt 3.5.5 von besonderer Bedeutung. Zur Kontrolle der Stickstoffdynamik im Boden wird die regelmäßige Durchführung von N-min-Untersuchungen dringend empfohlen.

5.1.2 Erden und Substrate

Der Anbau von Gemüse auf Steinwolle, die Hydrokultur, die Nährfilmtechnik, die Dünnschichtkultur und ähnliche Verfahren sind ebenso nicht zugelassen wie die Kultur in Säcken und Containern. Zulässig ist die Kultur von Topfkrautern und ähnlichen Erzeugnissen, bei denen das Gefäß gemeinsam mit der Pflanze verkauft wird.

Die Wassertreiberei von Chicorée ist möglich.

Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.

5.1.3 Dämpfen von Flächen und Erden

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Eine flache Dämpfung des Bodens zur Beikrautregulierung ist zulässig. Die Tiefdämpfung zur Bodenentseuchung ist nur zulässig, wenn das Pflanzenschutzproblem durch andere Maßnahmen, wie z.B. Fruchtwechsel, nicht zu beheben ist und bedarf einer besonderen Genehmigung durch BIOLAND.

5.1.4 Saatgut und Jungpflanzen

Bei der Verwendung von konfektioniertem Saatgut (pilliertes Saatgut, Saatplatten usw.) ist darauf zu achten, dass die verwendeten Materialien im Sinne dieser Richtlinien unbedenklich sind.

Die im Betrieb benötigten Jungpflanzen müssen selbst angezogen oder von Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2092/91 wirtschafte, zugekauft werden.

Anzuchterden dürfen max. 80 Vol.-Prozent Torf enthalten. Torfersatzstoffe müssen schadstoffarm und ökologisch verträglich sein.

5.1.5 Anbau unter Glas und Plasten

Das Heizen von Glas- und Folienhäusern ist in der Regel auf die maßvolle Verlängerung der Kulturzeit im Herbst und Verfrühung im Frühjahr zu beschränken. Im Winter sollen die Kulturflächen lediglich frostfrei (ca. 5 °C) gehalten werden. Die Jungpflanzenanzucht, die Treiberei und Topfkrauterkulturen sind davon ausgenommen. Bei der Wahl des Heizungssystems und der verwendeten Brennstoffe ist die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Auf eine gute Wärmedämmung der Häuser ist zu achten. Gebrauchte Folien, Vliese usw. sind dem Recycling zuzuführen, wenn dazu die Möglichkeit besteht.

5.1.6 Einsatz von technischen Mulchmaterialien

Zu jedem Zeitpunkt dürfen höchstens fünf Prozent der gemüsebaulich genutzten Freilandflächen mit Mulchfolie, Mulchvlies oder Mulchpapier bedeckt sein. Betriebe mit weniger als vier ha Gemüsefläche können bis zu 2000 qm mit den genannten Materialien mulchen.

5.1.7 Ernte und Aufbereitung

Bei der Wahl der Erntemethode und des Erntetermins sowie der Aufbereitung des Erntegutes ist die Erzielung und Erhaltung einer optimalen Qualität für die menschliche Ernährung oberster Grundsatz.

5.2 Kräuteraanbau

5.2.1 Vorbemerkungen

Heil- und Gewürzpflanzen als Sonderkulturgruppe stellen hohe Anforderungen an Anbau und Aufbereitung. Ihr Einsatz, insbesondere in der Naturheilkunde, Phytomedizin und Kosmetik, erfordert detaillierte Fachkenntnisse, um die erwünschte Wirksamkeit der Rohstoffe zu gewährleisten.

5.2.2 Anbauberatung

Zur Erzielung der gewünschten Inhaltsstoffe sind Standortauswahl, Düngung, Fruchtfolge und Aufbereitung möglichst optimal an die verschiedensten Anforderungen der einzelnen Arten anzupassen. Deshalb sollte sich der Betrieb beim Einstieg in den Heil- und Gewürzpflanzenanbau beraten lassen.

5.2.3 Standortwahl

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Heilkräuter ist dem Standort besondere Bedeutung zuzumessen (siehe 3.2.2). Der Abstand zu Straßen sollte mindestens 50 m, zu Feldwegen 5 m betragen, wenn nicht geeignete Schutzpflanzungen vorhanden sind.

5.2.4 Düngung

Gülle- oder Jaucheausbringung zu den Kulturen ist im Erntejahr untersagt. Frischmist darf nur bis Vegetationsbeginn ausgebracht werden.

5.2.5 Pflanzgut

Die im Betrieb benötigten Jungpflanzen müssen selbst angezogen oder von Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2092/91 wirtschaften, zugekauft werden.

Anzuchterden dürfen max. 80 Vol.-Prozent Torf enthalten. Torfersatzstoffe müssen schadstoffarm und ökologisch verträglich sein.

5.2.6 Aufbereitung

Bei der Aufbereitung ist die Erhaltung hochwertiger Qualität oberster Grundsatz. Die Aufbereitungsgeräte müssen so beschaffen sein, dass die größtmögliche Schonung des Erntegutes gewährleistet ist und keine

schädlichen Substanzen (z. B. Schmierstoffe) an das Erntegut gelangen können.

5.2.7 Trocknung

Das Erntegut zur Drogengewinnung muss unmittelbar nach der Aufbereitung in die Trocknungsanlage gebracht werden. Gesundheitlich bedenkliche Materialien, wie z.B. PVC und behandelte Press-Span dürfen nicht eingesetzt werden. Verzinkte Stahlteile sollten vermieden werden. Der Trocknungsraum sollte in sich abgeschlossen sein. Direkte Beheizung mit Öl und Holz oder Feuchtigkeitsentzug durch chemische Zusätze ist untersagt. Bei der Trocknung darf die Temperatur den kritischen Punkt, ab dem Qualitätsminderung eintritt, nicht überschreiten. Die Droge muss soweit heruntergetrocknet werden, dass die Haltbarkeit gewährleistet ist (ideal sind acht Prozent). Unterschiedliche Pflanzenarten dürfen nicht gleichzeitig über- bzw. untereinander getrocknet werden, wenn sie sich negativ beeinflussen können.

5.2.8 Nachbereitung und Verpackung

Oberster Grundsatz der Nachbereitung ist die Schonung von Inhaltsstoffen. Zu starke Zerkleinerung oder Pulverisierung sind aus diesen Gründen unerwünscht.

Eine Nachbereitung und Verpackung der Droge soll möglichst bald nach der Trocknung erfolgen. Vor der Abpackung muss die Droge erst auf Außentemperatur abgekühlt sein.

Das Verpackungsmaterial darf keine unerwünschten Stoffe an die Droge abgeben und muss sie vor Lichteinfluss schützen (siehe 7.5).

5.2.9 Lagerung

Der Lagerraum muss lichtgeschützt, trocken und möglichst kühl sein. Eine wöchentliche Kontrolle des Lagergutes auf Feuchtigkeitsgehalt, eventuellen Pilz- und Schädlingsbefall ist unumgänglich. Drogen unterschiedlicher Art dürfen in luftdurchlässigen Materialien nicht übereinander gelagert werden.

5.3 Sprossen und Keimlinge

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten, Wurzeln und Rhizome aus der BIOLAND-Vermehrung stammen. Wenn diese nicht in hinreichender Menge und Qualität verfügbar sind, sind zunächst Herkünfte der von BIOLAND anerkannten Organisationen zu bevorzugen. Wenn auch diese nicht verfüg-

bar sind, kann auf Ausgangsmaterial nach Standard der EG-Verordnung 2092/91 zurückgegriffen werden. Konventionelle Herkünfte sind unzulässig.

Das für die Erzeugung der Sprossen und Keimlinge verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Eventuell verwendete Substrate und Trägermaterialien müssen im Sinne dieser Richtlinien zulässig und unbedenklich sein, was im Zweifelsfall mit BIOLAND abzuklären ist.

5.4 Pilzerzeugung

5.4.1 Grundsätze

Neben der Aberntung der Pilze müssen auch die weiteren wesentlichen Teile der Pilzerzeugung (Substratbereitung, Beimpfen, Durchwachsphase) im eigenen Betrieb oder in einem Betrieb, der ebenfalls dem BIOLAND-Verband angehört, wenn hier nicht verfügbar in einem Betrieb der von BIOLAND anerkannten Organisation stattfinden. Andere Öko-Substratherkünfte (durchwachsen wie undurchwachsen) bedürfen der Genehmigung durch BIOLAND.

5.4.2 Substrat

Die organischen Ausgangsmaterialien, Substratbestandteile und Zuschlagstoffe des Substrats (Stroh, Getreide, Kleie etc., sowie Mist und Kompost) müssen aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2091/92 wirtschaften, stammen. Soweit Holz nicht in ausreichendem Maße von Bio-Betrieben erhältlich ist, sind andere Bezugsquellen bei sorgfältiger Prüfung möglich. Um ein möglichst unbelastetes Material zu bekommen, muss bei der Auswahl von Holzstämmen, Spänen und Sägemehl die Herkunft des Holzes nachvollziehbar sein; gegebenenfalls muss die Unbedenklichkeit durch Analysen belegt werden.

Nicht-organische Substratbestandteile müssen dem Anhang 10.1.4 entsprechen.

Für die Deckerde bei Champignonkulturen ist die Verwendung von Torf möglich.

5.4.3 Desinfektion und Pflanzenschutz

Zur Desinfizierung des Substrats sind neben der Kompostierung nur thermische Verfahren zugelassen. Arbeitsgeräte können durch Alkohol und Essigsäure entkeimt werden.

Oberster Grundsatz für die Gesunderhaltung der Kulturen ist der vorbeugende Pflanzenschutz (Hygiene, Klimaführung, mechanische Schädlingsabwehr etc.). Der Einsatz von Pyrethrum-Mitteln bei der Pilzerzeugung ist nicht zugelassen.

5.4.4 Pilzbrut

Anzustreben ist der Bezug von Öko-Pilzbrut, bevorzugt von BIOLAND-Betrieben oder von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen. Bei der betriebseigenen Brutherstellung muss das Getreide von Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2091/92 wirtschaften, stammen (Hirse erzeugt gemäß EG-Verordnung 2091/92).

5.4.5 Energieeinsatz

Durch die Wahl geeigneter Kulturräume muss der Energieeinsatz bei der Kulturführung möglichst niedrig gehalten werden.

5.5 Obstbau

5.5.1 Grundsätze

Der Anbau von Obst stellt als eine intensive Dauerkultur besondere Ansprüche an die Gestaltung des Gesamtbetriebes. Voraussetzungen für eine erfolgreiche organisch-biologische Obsterzeugung sind:

- ▶ die Wahl geeigneter Sorten, Unterlagen und Erziehungsformen,
- ▶ der Aufbau und die Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen,
- ▶ die Schaffung eines günstigen Kleinklimas in den Obstanlagen sowie
- ▶ der Einsatz von Maßnahmen, die Pflanzengesundheit stärken und Krankheiten und Schädlingsbefall vorbeugen.

5.5.2 Düngung

Die Gesamtmenge der eingesetzten Stickstoffdünger (siehe 10.1) darf 90 kg N/ha Obstfläche und Jahr nicht überschreiten. In viehlosen Betrieben darf diese Menge zugekauft werden.

5.5.3 Herkunft des Pflanzmaterials

Bei Neupflanzungen müssen die verwendeten Bäume und Sträucher sowie das Erdbeerpflanzgut aus Baumschulen bzw. Vermehrungsbetrieben stammen, die dem BIOLAND-Verband angeschlossen sind, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben, die gemäß EG-Verordnung 2091/92 wirtschaften, wenn dort gewünschte Sorten und geeignete Qualitäten zur Verfügung stehen. Andere Herkünfte bedürfen der Genehmigung durch BIOLAND.

5.5.4 Unterstützungsmaterial

Tropische oder subtropische Hölzer dürfen als Unterstützungsmaterial nicht verwendet werden. Die tropischen Gräser Bambus und Tonkin sind zugelassen.

5.6 Weinbau

5.6.1 Bodenpflege, Begrünung und Düngung

Um die Probleme und Nachteile der Monokultur Weinberg zu vermindern und im Rahmen einer extensiven Bewirtschaftung die Produktion von qualitativ hochwertigen Trauben, Saft und Wein zu gewährleisten, muss der im Ertrag befindliche Weinberg ganzjährig begrünt sein. Die Begrünung ist durch mechanische Mittel so zu regulieren, dass eine artenreiche Mischung erhalten bleibt und durch blühende Pflanzen die Ansiedlung von Nützlingen gefördert wird.

Für spezielle Bodenpflegemaßnahmen, bei Trockenheit im Sommer und bei der Pflege von Junganlagen, kann die Begrünung zeitweise umgebrochen werden. Wird der Boden länger als drei Monate offengehalten, muss eine Bodenbedeckung aus organischem Material erfolgen. Neuansaat müssen aus einer artenreichen Mischung, darunter ein wesentlicher Anteil an Leguminosen, bestehen. Dabei ist auf die N-Bilanz zu achten. Bei Weinbergen in Steillagen mit skelettreichen Böden ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu verfahren.

Veränderungen der ganzjährigen, ganzflächigen Begrünung sind im Kontrollbogen zu vermerken.

Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigem Turnus eine Gesamtmenge von 150 kg N/ha nicht übersteigen, wovon im Jahr der Düngung max. 70 kg N/ha pflanzenverfügbar sein dürfen.

5.6.2 Pflanzgut

Angestrebt wird der Aufbau einer ökologischen Re vermehrung. Solange der Zukauf von Öko-Jungreben, bevorzugt von BIOLAND-Betrieben oder von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, nicht möglich ist, kann auf Ware aus konventioneller Aufzucht zurückgegriffen werden.

5.6.3 Unterstützungsmaterial

Tropische oder subtropische Hölzer dürfen als Unterstützungsmaterial nicht verwendet werden.

5.6.4 Pflanzenschutz

Im Sinne einer vorbeugenden Pflanzenpflege haben alle weinbaulichen Kulturmaßnahmen so zu erfolgen, dass die Widerstandskraft der Rebe gestärkt wird, der Befallsdruck durch Schaderreger gemindert und nützliche Organismen gefördert werden. Unbedingt zu beachten ist deshalb eine standortorientierte Rebsortenwahl, Rebenerziehung und Stockaufbau, Laubarbeiten, Rebenernährung und Bodenpflege. Als direkte Pflanzenschutzmittel und zur Steigerung der Selbstregulation im Ökosystem Weinberg und der eigenen Widerstandskraft der Rebe können Mittel nach Anhang 10.2 eingesetzt werden.

Auch bei überbetrieblichen Pflanzenschutzmaßnahmen aus der Luft unterliegt der gesamte Betrieb den hier beschriebenen Richtlinien. Mit BIOLAND ist schriftlich festzulegen, welche Parzellen als von Pestizideinsatz und Hubschrauberabdrift beeinträchtigt gelten können. Größe, Form und Lage sind zu berücksichtigen. Trauben von diesen Flächen sowie die daraus bereiteten Erzeugnisse wie Saft und Wein dürfen nicht unter dem Warenzeichen/-Verbandsnamen BIOLAND vermarktet werden.

5.6.5 Öko-Nischen

Jeder Weinbaubetrieb ist verpflichtet, einen Teil seiner Weinbaufläche als Öko-Nische sinnvoll anzulegen und zu pflegen. Anzustreben ist eine Größenordnung von mindestens einem Prozent der Weinbaufläche. Die Öko-Nischen müssen, um die Monokultur aufzulockern, auf mehrere Flächen verteilt sein. Die Umfeldsituation und Gemeinschaftsmaßnahmen für den Naturschutz sind zu berücksichtigen.

5.7 Hopfenbau

5.7.1 Standort und Anlage

Wenn es der Standort erfordert, müssen innerhalb von fünf Jahren nach der Umstellung Schutzpflanzungen (bei unmittelbarer Nachbarschaft zu konventionellen Anlagen) bzw. ökologische Ausgleichsflächen (bei ausgeräumter Flur) geschaffen werden.

Hopfenneuanlagen müssen sich in Rand- bzw. Einzellagen befinden.

Um den Eintrag von konventionellen Pflanzenschutzmitteln zu verhindern, muss der Abstand zu konventionellen Hopfengärten mindestens 10 m betragen. Wo dies nicht möglich ist, müssen die äußeren Reihen getrennt gepflückt und konventionell vermarktet werden.

5.7.2 Unterstützungsmaterial

Holz als Unterstützungsmaterial für Hopfenneuanlagen muss von heimischen Baumarten stammen. Die Imprägnierung muss mit Mitteln erfolgen, die eine bestmögliche hohe Umweltverträglichkeit aufweisen.

5.7.3 Begrünung

Es ist eine ganzjährige Begrünung des Hopfengartens mit artenreichen Mischungen aus Gräsern, Kräutern und Leguminosen anzustreben. Um Nährstoffauswaschungen zu vermeiden, ist von der Ernte bis zum Frühjahr in jedem Falle eine Begrünung vorgeschrieben.

5.7.4 Düngung

Die Nährstoffversorgung des Hopfens muss überwiegend aus betriebseigenem Dünger und einer ausgewogenen Gründüngung erfolgen. Die Gesamtmenge der im Hopfenbau eingesetzten wirtschaftseigenen Dünger und betriebsfremden organischen Ergänzungsdünger (siehe 10.1) darf 70 kg Stickstoff pro ha und Jahr nicht überschreiten.

5.7.5 Aufbereitung

Der Einsatz von Schwefel zur Konservierung ist beim Trocknen und in der Verarbeitung verboten.

5.7.6 Aufzeichnungen

Der Anbauer verpflichtet sich zum Führen einer Schlagkartei, in welcher sämtliche Düngungs-, Pflanzenschutz- und Gründüngungsmaßnahmen mit Aufwandmengen und Datum für jeden Hopfengarten dokumentiert werden.

Auf den Waagscheinen der amtlichen Siegelung müssen die dazugehörigen Hopfengärten festgehalten sein.

5.8 Zierpflanzen, Stauden und Gehölze

5.8.1 Düngung und Bodenpflege

Auf Freilandkulturflächen ist der Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Baumschulkulturen auf 90 kg N/ha und Jahr, sonst auf 110 kg N/ha und Jahr begrenzt. Zur Kontrolle der Stickstoffdynamik im Boden wird die Durchführung von jährlichen N-min-Untersuchungen dringend empfohlen.

Auf Flächen, die voraussichtlich länger als 12 Wochen während der Vegetationszeit brachliegen, sowie nach Möglichkeit auch über Winter, ist eine Gründüngung anzubauen.

5.8.2 Flächenversiegelung

Eine Versiegelung der Freiland-Stellflächen für Töpfe und Container ist nur für den Zweck der Wasserwiederverwendung zulässig.

5.8.3 Pflanzengesundheit und Beikrautregulierung

In Zierpflanzen-, Stauden- und Baumschulbetrieben sind Maßnahmen des vorbeugenden Pflanzenschutzes von zentraler Bedeutung. Das umfasst u.a. die Wahl geeigneter, widerstandsfähiger Sorten, die Auswahl von gesundem Saat- und Pflanzgut, optimale Kulturführung bei geeigneten Bestandsdichten, angepasste Fruchtfolge, Düngung und Humuswirtschaft.

Im Betrieb müssen Maßnahmen ergriffen werden, die die Selbstregulationskräfte des Ökosystems stärken (siehe 3.7).

Die Beikrautregulierung erfolgt gemäß 3.8. In Gewächshäusern ist ein flaches Dämpfen gegen Unkräuter zulässig, tiefes Dämpfen ist nur zulässig, wenn das Pflanzenschutzproblem durch andere Maßnahmen, wie z.B. Fruchtwechsel, nicht zu beheben ist. Tiefes Dämpfen und das Dämpfen von Freilandflächen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch BIOLAND.

5.8.4 Saatgut und Jungpflanzen

Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss, soweit erhältlich, aus ökologischer Vermehrung stammen.

Die im Betrieb benötigten Jungpflanzen sollen selbst angezogen werden oder müssen von solchen Betrieben zugekauft werden, die mindestens gemäß EG-Verordnung 2091/92 arbeiten. Herkünfte aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar von Betrieben der von BIOLAND anerkannten Organisationen, sind zu bevorzugen.

Wenn keine ökologisch angezogenen Jungpflanzen erhältlich sind, kann nach Genehmigung durch BIOLAND auf konventionelle Herkünfte zurückgegriffen werden. Diese konventionellen Jungpflanzen müssen auf gesonderten Flächen die Umstellung durchlaufen. Sollen sie vor Ablauf der Umstellungszeit verkauft werden, darf keine Bio-Auslobung erfolgen, eine Verwendung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND ist dann ausgeschlossen.

5.8.5 Zukauf und Handelsware

Wenn konventionelle Fertigware zugekauft wird, muss diese im Betrieb zu jedem Zeitpunkt (Verkauf, Einschlag, Weiterkultur etc.) erkennbar sein. Dieses ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Etikettierung, gesondertes Beet oder Quartier) zu gewährleisten.

Bezogen auf den Umsatz der verkauften pflanzlichen Produkte muss der überwiegende Teil aus ökologischer Erzeugung stammen.

5.8.6 Erden und Substrate

Ein weitgehender Verzicht auf Torf wird angestrebt. Der Torfanteil in Substraten darf maximal 50 Vol.-% bei Baumschul-, Stauden- und Zierpflanzenkulturen, bei Jungpflanzenerden maximal 80 Vol.-% betragen. Bei Pflanzen, die für ihre Kultur einen niedrigen pH-Wert beanspruchen, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Zugekaufte Komposte, Torfersatz- und Zuschlagstoffe müssen auf ihre Umweltverträglichkeit, insbesondere die Schadstoffgehalte, überprüft werden.

Synthetische Zuschlagstoffe (z.B. Styromull, Hygromull) sowie Steinwolle sind nicht zugelassen.

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden.

5.8.7 Kulturgefäße

Anzustreben sind Kulturgefäße aus verrottbaren Materialien (z.B. Altpapier, Holzfasern, Flachs, Jute, Hanf), oder aus Ton. Kunststofftöpfe und -schalen müssen aus stabilem Material sein, die eine Mehrmalsverwendung ermöglichen, und sie müssen recyclebar sein. Gefäße aus PVC sind nicht zugelassen. Vorhandene Töpfe, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen innerhalb der Umstellungszeit aufgebraucht werden.

6 Lagerung

BIOLAND-Produkte müssen so gelagert werden, dass die Qualität durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird.

Die Behandlung des Ernteguts mit chemischen Lagerschutzmitteln (Insektizide, Fungizide u. ä.) und die Lagerung in Behältern aus Materialien mit gesundheitlich bedenklichen Substanzen, das Waschen gelagerter Früchte mit chemischen Reinigungsmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt. Die Reinigung von Lagereinrichtungen hat mit Mitteln zu erfolgen, die Schadstoffbelastungen des Lagergutes ausschließen.

7 Verarbeitung

7.1 Ziele der Verarbeitungsrichtlinien

Verarbeiter von BIOLAND-Erzeugnissen setzen die Bemühungen der ökologischen Landwirtschaft fort, die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanze, Tier und Mensch langfristig zu erhalten. BIOLAND-Erzeugnisse gemäß diesen Richtlinien zeichnen sich durch hohe geschmackliche Qualität sowie hohe Gesundheits-, Ökologie- und Kulturwerte aus. Die Verarbeitungsrichtlinien sollen im Sinne der Vollwert-Ernährung einen hohen ernährungsphysiologischen und ökologischen Qualitätsstandard der Endprodukte gewährleisten, unter Beachtung der Sozialverträglichkeit der Handels- und Verarbeitungsschritte. Größtmögliche Transparenz, insbesondere auch für Verbraucher, ist ebenfalls Ziel dieser Richtlinien.

7.2 Geltungsbereich der Verarbeitungsrichtlinien

Alle BIOLAND-Verarbeiter, Erzeugerbetriebe mit hofeigener Verarbeitung und Lohnverarbeitende Betriebe sind zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet.

Verarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind natürliche und juristische Personen, die durch Reinigung, Be- und Verarbeitung oder Abfüllung von BIOLAND-Erzeugnissen eine Wertschöpfung erzielen und mit BIOLAND einen Vertrag über die Nutzung des Warenzeichens abgeschlossen haben.

Neben den allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien gelten die produktspezifischen Richtlinien, die entweder im Vertrag oder in den Branchenrichtlinien geregelt sind.

Die jeweiligen Branchenrichtlinien enthalten insbesondere Bestimmungen zu Geltungsbereich, Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, Verarbeitungsverfahren, Verpackung, Hygiene, Deklaration und Qualitätssicherung.

7.3 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

7.3.1 Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Für BIOLAND-Verarbeitungsprodukte sind grundsätzlich nur Zutaten aus BIOLAND-Erzeugung zugelassen. Sie sind von Erzeugern und Verarbeitungsbetrieben zu beziehen,

die mit BIOLAND durch einen Erzeuger- bzw. Verarbeitervertrag verbunden sind.

Eine Verwendung von Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung für BIOLAND-Verarbeitungsprodukte ist in begründeten Ausnahmefällen in begrenztem Umfang möglich, wenn diese Zutaten

- ▶ von BIOLAND-Erzeuger- und Verarbeitungsbetrieben nicht erzeugt werden,
- ▶ von BIOLAND-Erzeuger- und Verarbeitungsbetrieben nachweislich nicht in ausreichender Menge und/oder Qualität verfügbar sind.

Der Verarbeiter hat vor dem Einsatz von Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung einen formalen Antrag auf Ausnahmegenehmigung an BIOLAND zu stellen, es sei denn, BIOLAND hat zu bestimmten Waren bzw. Warengruppen (z.B. Saaten, Gewürze, exotische Früchte) eine Verwendungserlaubnis erteilt, die den Verarbeitern bekanntgemacht wurde. Eine Ausnahmegenehmigung ist immer zeitlich begrenzt.

Die Voraussetzung für den Einsatz von Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung ist, dass diese von BIOLAND anerkannt sind. BIOLAND geht bei der Zulassung von Fremdzutaten nach folgender Priorität vor:

1. Zutaten bzw. Waren von Betrieben, die von IFOAM akkreditierten Organisationen oder von anderen von BIOLAND anerkannten Organisationen zertifiziert sind,
2. Zutaten bzw. Waren von Betrieben, die mindestens gemäß der EG-Verordnung 2092/91 wirtschaften.

Der Einsatz von Zutaten aus konventioneller Erzeugung ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit von Zutaten aus ökologischer Erzeugung können im Ausnahmefall entsprechende konventionelle Zutaten bis zu einem Anteil von höchstens 5 % verwendet werden, sofern diese in der EG-Verordnung 2092/91, Anhang VI, Teil C, aufgeführt sind. Ein BIOLAND-Produkt darf jedoch nicht zugleich eine ökologisch erzeugte Zutat und eine gleiche konventionell erzeugte Zutat enthalten.

7.3.2 Weitere Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

Es dürfen nur Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die keine gesundheitsschädigenden Belastungen verursachen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Branchenrichtlinien im Rahmen von Positivlisten geregelt.

Für BIOLAND-Produkte sind Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenen Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben und von BIOLAND genehmigt ist.

7.4 Verarbeitung

In der Be- und Verarbeitung der Rohstoffe sind Verfahren anzuwenden, die Inhaltsstoffe der Lebensmittel – nach dem Stand der Wissenschaft – optimal erhalten und dem Sinne einer vollwertigen Ernährung entsprechen.

Die Verfahren müssen einen möglichst schonenden Umgang mit Ressourcen wie Wasser, Luft und Energieträgern gewährleisten.

Die jeweiligen Branchenrichtlinien enthalten Empfehlungen für Verarbeitungsverfahren und -geräte.

Der Verarbeiter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Identifizierung der BIOLAND-Produkte und zur Vermeidung der Vermischung oder Verwechslung mit Nicht-BIOLAND-Produkten erforderlich sind.

Bei der Schädlingsbekämpfung ist jederzeit auszuschließen, dass BIOLAND-Produkte mit unerlaubten Stoffen (z.B. Pestizide) in direkten oder indirekten Kontakt kommen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Anwendung von Pestiziden und Desinfektionsmitteln, die gesundheitsschädigende Wirk- bzw. Inhaltsstoffe, insbesondere persistente oder karzinogene Stoffe, enthalten. Im Zweifelsfall hat der Verarbeiter die Produkte auf mögliche Rückstandsbelastungen hin zu untersuchen.

7.5 Verpackungsmaterialien

Die Auswahl der Verpackungsmaterialien richtet sich nach folgenden Kriterien:

- ▶ Die Verpackungsmaterialien müssen physiologisch unbedenklich, insbesondere hinsichtlich der Migration gesundheitsschädigender Stoffe in das Lebensmittel, und in der Herstellung möglichst umweltschonend sein.
- ▶ Der Verpackungsaufwand muss auf das technologisch erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Dabei stehen ökologische Erfordernisse vor marketingtechnischen und Kostengesichtspunkten.
- ▶ Die Verpackungsmaterialien sollen im Zuge der Müllverwertung recycelbar sein.
- ▶ Schwer abbaubare Kunststoffe (wie z.B. PVC) bzw. Kunststoffe, die unvermeidbar umweltbelastend hergestellt werden, dürfen nicht verwendet werden.
- ▶ Aluminium bzw. aluminiumhaltige Folien oder Kombiverpackungen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch BIOLAND verwendet werden. Der Verarbeiter ist verpflichtet, sich um geeignete Alternativen zu bemühen.
- ▶ Einwegverpackungen werden nicht verwendet, wenn Mehrwegverpackungen möglich und sinnvoll sind.

Die jeweiligen Branchenrichtlinien enthalten Empfehlungen/Positivlisten für Verpackungsmaterialien.

7.6 Kennzeichnung von verarbeiteten BIOLAND-Produkten

Bei der Verpackungsgestaltung müssen die „Richtlinien für die Gestaltung von Verpackungen für BIOLAND-Produkte“ in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden, um den Verbrauchern ein leicht wiedererkennbares BIOLAND-Gesamtsortiment zu präsentieren.

Kennzeichnung und Deklaration müssen den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) entsprechen. Die Zutaten von BIOLAND-Produkten sind vollständig und – bei Mischprodukten – in der Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile zu deklarieren. Kräuter und Gewürze können mit Sammelbezeichnung in der Zutatenliste aufgeführt werden, wenn ihr Anteil am Gesamtgewicht des Produktes weniger als 2 % ausmacht. Es muss kenntlich gemacht werden, welche Zutaten aus ökologischer Erzeugung stammen und welche nicht.

Wenn Zusatzstoffe verwendet werden, sind diese in der Zutatenliste immer mit der Produktbezeichnung bzw. dem Namen anzugeben. Eine Klassenbezeichnung des Zusatzstoffes ist nicht ausreichend.

7.7 Lagerung und Transport

Allgemeine Bestimmungen sind dem Abschnitt 6 der BIOLAND-Richtlinien zu entnehmen. BIOLAND- und Nicht-BIOLAND-Produkte dürfen nicht gemeinsam gelagert oder transportiert werden, es sei denn, die BIOLAND-Produkte sind eindeutig gekennzeichnet und physisch getrennt. Weitere Einzelheiten werden in den Branchenrichtlinien festgelegt.

7.8 Transparenz und Produktidentifikation

7.8.1 Rückstellproben

Der Verarbeiter ist verpflichtet, von jeder angelieferten Rohwarenparteie eine Rückstellprobe zu ziehen, diese mit Lieferdatum und Namen des Lieferanten zu kennzeichnen und bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums der daraus hergestellten Fertigprodukte aufzubewahren.

Ausnahmen davon können für bestimmte Produkte oder Verarbeitungsbereiche (z.B. für leicht verderbliche Rohwaren) in den jeweiligen Branchenrichtlinien oder in Einzelvereinbarungen getroffen werden, wenn die o.g. Verpflichtung zur Probenahme wirtschaftlich nicht vertretbar oder praktisch nicht durchführbar ist.

7.8.2 Rohwarenidentifizierung

Jeder Verarbeiter ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der betrieblichen Qualitätssicherung sicherzustellen, dass die BIOLAND-Rohwarenlieferanten jederzeit identifiziert werden können.

7.9 Durchführung und Kontrolle

7.9.1 Zuständigkeit bei BIOLAND

Die allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien sowie die branchenspezifischen Richtlinien in ihren Grundkonzepten und wesentlichen Inhalten werden von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.

Der für Verarbeitungsrichtlinien zuständige Fachbeirat bzw. dessen Unterkommission, in der auch Vertreter der Vertragsverarbeiter aus einzelnen Produktbereichen beratend mitwirken, erarbeiten und überprüfen fortlaufend die branchenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien. Der Fachbeirat hat auch die Aufgabe, notwendige Änderungen und Erweiterungen dieser Richtlinien zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Der Bundesvorstand kann über Änderungen der Branchenrichtlinien entscheiden, sofern nicht Zielsetzung und Inhalt der Richtlinien so wesentlich berührt werden, dass die Bundesdelegiertenversammlung über die Änderungen zu entscheiden hat.

7.9.2 Änderung von Verarbeitungsprodukten

Jeder Verarbeiter ist verpflichtet, wesentliche Änderungen bei Verarbeitung, Zutaten, Verpackung und Aufmachung seiner Produkte im Rahmen der Verarbeitungs- bzw. Gestaltungsrichtlinien frühzeitig BIOLAND anzuzeigen.

Neue Produkte oder geplante Änderungen bestehender Verarbeitungsprodukte, die mit den Bestimmungen der allgemeinen und branchenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien nicht unmittelbar in Einklang zu bringen sind, bedürfen der Genehmigung durch BIOLAND. Es ist ein Antrag zu stellen an den zuständigen Fachbeirat, der über die Anträge berät und entscheidet. Bei Bedarf hat der Verarbeiter sämtliche Produktbestandteile und Verarbeitungsmethoden offen zu legen.

Bei Meinungsverschiedenheiten wird versucht, im Einvernehmen mit dem Verarbeiter auf der Grundlage der Verarbeitungsrichtlinien zu einer akzeptablen Lösung zu gelangen. Sollte dies nicht gelingen, entscheidet der Bundesvorstand über die Verfahrensweise.

7.9.3 Kontrolle

Jeder Verarbeiter wird regelmäßig auf die Einhaltung der allgemeinen und branchenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien hin überprüft. Der Verarbeiter ist verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen von BIOLAND mit der Kontrolle beauftragten Personen bzw. Kontrollstellen zugänglich zu machen.

Letztere sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Bei begründetem Verdacht ist BIOLAND berechtigt, den Betrieb ohne vorherige Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten zu kontrollieren.

Der Verarbeiter stellt die Ergebnisse der Prüfung gemäß der EG-Verordnung 2092/91 BIOLAND zur Verfügung, so dass BIOLAND-Prüfungen darauf aufbauen können.

7.10 Schadstoffüberprüfung

Aufgrund der allgemeinen Umweltbelastung können Schadstoffe auch in BIOLAND-Produkte gelangen. Alle BIOLAND-Verarbeiter haben daher eine erhöhte Sorgfaltspflicht und untersuchen stichprobenartig ihre Verarbeitungsprodukte auf mögliche Schadstoffbelastungen.

8 Vermarktung

8.1 Grundsätze

Die Vermarktung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit BIOLAND, um den quantitativen und qualitativen Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden.

Die Produkte sollen einen möglichst direkten Weg zum Verbraucher nehmen. Die Vermarktung muss so transparent sein, dass der Verbraucher den Weg des Produkts vom Erzeuger bis zum Verbraucher nachvollziehen kann. Es dürfen nur solche Vermarktungsaktivitäten (insbesondere Werbung/Verkaufsförderung, Wahl der Absatzwege, Preis- und Produktgestaltung) unternommen werden, die den Zielen und Maßnahmen von BIOLAND nicht zuwiderlaufen.

8.2 Produktionserhebung

Der Vertragsbetrieb ist verpflichtet, sich an den jährlichen Produktionserhebungen (Betriebsberichten) zu beteiligen.

8.3 Kennzeichnung und Verpackung

Vertragsbetriebe sind verpflichtet, ihre nach den Richtlinien erzeugten Produkte mit dem Warenzeichen BIOLAND, ihrer Anschrift und der Betriebsnummer zu kennzeichnen. Der BIOLAND-Verband erstellt Kennzeichnungs- und Verpackungsmaterial.

Die Verwendung von anderem oder eigenem Kennzeichnungs- und Verpackungsmaterial bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den BIOLAND-Landesverband. Unkontrolliertes Verpackungsmaterial darf nicht benutzt werden.

8.4 Zukauf

Handelsware für die Direktvermarktung ist vorzugsweise von BIOLAND-Vertragsbetrieben zu beziehen.

Lose Ware, die nicht von BIOLAND-Betrieben stammt, ist im Verkauf eindeutig unter Angabe des Anbauverbandes bzw. der zertifizierenden Organisation zu kennzeichnen.

Der Zukauf von konventioneller Ware für die Direktvermarktung ist nicht zulässig. Produkte, die in ökologischer Qualität nicht angeboten werden, sind hiervon ausgenommen. Hierzu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch den zuständigen BIOLAND-Landesverband.

8.5 Verkauf an gewerbliche Abnehmer

Beim Verkauf an gewerbliche Abnehmer werden Vertragspartner des BIOLAND-Verbandes bzw. sonstige Handelspartner, mit denen BIOLAND zusammenarbeitet, bevorzugt beliefert.

8.6 Verwendung des Warenzeichens BIOLAND

Vertragsbetriebe sind verpflichtet, das Warenzeichen BIOLAND aktiv und nachhaltig zu fördern und zu pflegen. Alle Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, den Bekanntheitsgrad des Warenzeichens zu erhöhen und BIOLAND-Produkte auf den Absatzmärkten eindeutig zu kennzeichnen und vor Missbrauch zu schützen.

Die Betriebe unterrichten BIOLAND unverzüglich über etwaige missbräuchliche oder unbefugte Benutzung des BIOLAND-Warenzeichens durch Verbandsmitglieder oder sonstige Zeichenbenutzer auf dem Markt und in der Werbung.

8.7 Gewerbliche Hofläden und Marktstände

Die Richtlinien gelten auch für alle mit dem BIOLAND-Betrieb verbundenen nichtlandwirtschaftlichen Betriebe wie Hofläden, Marktstände, sofern sie für den Verbraucher als zusammengehörend erscheinen.

9 Vertrags- und Kontrollwesen

9.1 Zuständige Gremien

Die Zuständigkeiten für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung von BIOLAND e.V. Verband für organisch-biologischen Landbau geregelt.

9.2 Umstellung

9.2.1 Erzeugervertrag

Der Verkauf von Erzeugnissen unter dem Warenzeichen/Verbandsnamen BIOLAND setzt einen Erzeugervertrag mit Betriebsnummer voraus, der zur Einhaltung der BIOLAND-Richtlinien verpflichtet. Erzeugerverträge werden flächen- und personengebunden abgeschlossen. Voraussetzung für den Abschluss ist die Mitgliedschaft in BIOLAND e.V..

Bei Vertragsvergabe erfolgt ein Besuch auf dem Betrieb durch einen Beauftragten von BIOLAND. Zu jedem Erzeugervertrag gehört ein verbindlicher Umstellungsplan. Darin werden die einzelnen Umstellungsschritte, insbesondere der daraus resultierende mögliche Beginn der Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND der einzelnen Betriebszweige, festgelegt. Spätere, davon abweichende Vereinbarungen zwischen Betrieb und BIOLAND bedürfen der Schriftform.

Bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten in der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung oder in der Vermarktung oder bei fachlichen Unsicherheiten, muss sich die/der BetriebsleiterIn rechtzeitig und vor einer Entscheidung mit BIOLAND (in der Regel schriftlich) in Verbindung setzen.

9.2.2 Gesamtbetriebliche Umstellung

Vertragsbetriebe sind verpflichtet, sämtliche Flächen und Produktionszweige des Betriebes entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien zu bewirtschaften.

9.2.3 Warenzeichennutzung für pflanzliche Erzeugnisse

Die Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND mit dem Zusatz „Aus der Umstellung“ kann für pflanzliche Produkte, die aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen, dann erfolgen, wenn die Fläche 12 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurde. Falls wichtige Gründe vorliegen,

kann diese Frist verlängert werden.

Die Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND kann erfolgen, wenn die Fläche 24 Monate vor der Aussaat, bei Dauerkulturen 36 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurde.

Kommen zum Betrieb neue Flächen hinzu, müssen diese das Umstellungsverfahren durchlaufen. Auch bei Zupachtflächen muss eine langfristige organisch-biologische Bewirtschaftung angestrebt werden.

Es dürfen keine gleichen Pflanzenarten auf verschiedenen Flächen des Betriebes, die sich jeweils in unterschiedlichen Umstellungsstufen befinden, zeitgleich angebaut werden. Ausnahmen:

- ▶ Dauerkulturen;
- ▶ Gemüsebau und Zierpflanzenbau, wenn die parallel angebauten Kulturen augenscheinlich unterscheidbar sind;
- ▶ Futterbau.

9.2.4 Warenzeichennutzung für tierische Erzeugnisse

9.2.4.1 Produktbezogene Umstellung

Eine Kennzeichnung der tierischen Produkte mit dem Warenzeichen/Verbandsnamen BIOLAND kann frühestens erfolgen, wenn der Umstellungsbeginn der Futterflächen mindestens 12 Monate zurückliegt und anschließend folgende Umstellungsfristen für die richtliniengemäße Fütterung und Haltung (siehe 4) der gesamten Tierart eingehalten worden sind:

- ▶ Eier: 6 Wochen
- ▶ Milch: 3 Monate (ab 24.8.2003: 6 Monate)
- ▶ Rinder: 12 Monate und auf jeden Fall mind. drei Viertel der Lebenszeit; eine Nutzung des Warenzeichens/Verbandszeichens Bioland für Rinder, die auf konventionellen Betrieben geboren wurden und/oder mit nicht richtliniengemäßen Futtermitteln aufgezogen wurden, ist nicht erlaubt.
- ▶ Schafe, Ziegen: 6 Monate
- ▶ Schweine: 4 Monate (ab 24.8.2003 6 Monate)
- ▶ Geflügelfleisch: 10 Wochen (bei Aufstallung bis zum 3. Lebenstag)
- ▶ Damwild und Rotwild: 12 Monate
- ▶ Kaninchen: Eine Nutzung des Warenzeichens/Verbandszeichens BIOLAND ist nur erlaubt, wenn die Tiere von Geburt an gemäß diesen Richtlinien gehalten und gefüttert wurden.

Als richtliniengemäße Futtermittel gelten:

- ▶ ökologisch erzeugtes Futter: Futter von Flächen, die seit mind. 24 Monaten vor der Aussaat, bei Dauergrünland vor Aufwuchsbeginn, ökologisch bewirtschaftet werden.

- Zugelassene Futtermittel und Umstellungsfutter (gemäß 4.4.2).

Eine Warenzeichen/Verbandsnamennutzung kann erst dann erfolgen, wenn die gesamte Tierart richtliniengemäß gehalten und gefüttert wird.

In der Imkerei kann die Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND frühestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung erfolgen, wenn die Völker den Anforderungen nach 4.10 genügen.

In der Teichwirtschaft kann die Nutzung des Warenzeichens/Verbandsnamens BIOLAND frühestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung erfolgen, wenn die Teiche den Anforderungen nach 4.11 genügen.

Vor jeglicher Warenzeichennutzung muss die Käfighaltung von Geflügel im Betrieb aufgegeben sein.

9.2.4.2 Gleichzeitige Umstellung des gesamten Betriebes

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes (d.h. aller Flächen und Nutztierkategorien) können abweichend von 9.2.4.1 sämtliche tierischen Produkte der zu Umstellungsbeginn vorhandenen Tiere und deren Nachzucht nach 24 Monaten unter dem Verbandszeichen/Warenzeichen BIOLAND vermarktet werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit betriebseigenem Futter gefüttert werden.

Eine Nutzung des Warenzeichens/Verbandszeichens BIOLAND für Rinder, die auf konventionellen Betrieben geboren wurden und/oder mit nicht richtliniengemäßen Futtermitteln aufgezogen wurden, ist nicht erlaubt.

9.2.5 Umstellungsfristen

Die Umstellung erfolgt zügig, im Pflanzenbau in einem Schritt. In Ausnahmefällen kann sie auch schrittweise erfolgen und muss nach max. fünf Jahren abgeschlossen sein.

9.2.6 Unerlaubte Betriebsmittel

Stoffe, deren Anwendung diese Richtlinien ausschließen, dürfen auf dem Betrieb nicht vorhanden sein.

9.2.7 Weiterbildung

Die BetriebsleiterInnen müssen die notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten besitzen. Als Mindestnachweis gilt neben der schon vorher erworbenen landwirtschaftlichen Ausbildung oder Berufserfahrung der Besuch eines Einführungskurses für den organisch-biologischen Landbau.

Der Erfahrungsaustausch und die Diskussion der Betriebsverhältnisse sind wichtige Grundlagen der Weiterbildung

und des notwendigen Vertrauens. Jede/r BetriebsleiterIn ist einer Regional- oder Fachgruppe angeschlossen. Die BetriebsleiterInnen beteiligen sich möglichst aktiv an der Gruppenarbeit und am Erfahrungsaustausch in der Gruppe.

9.3 Kontrolle

9.3.1 Allgemeines

Der BIOLAND-Verband überprüft die Einhaltung seiner Richtlinien bei seinen Vertragsbetrieben (Erzeugern). Die Kontrolle soll den Vertragspartnern helfen, ihre Betriebe im Sinne dieser Richtlinien weiterzuentwickeln.

9.3.2 Ablauf der Kontrolle

Die Kontrolle der Vertragsbetriebe setzt sich aus der schriftlichen Beantwortung eines Fragebogens (Betriebsprotokoll) und einem Kontrollbesuch zusammen, über den ein Kontrollbericht angefertigt wird. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch Kontrollbeauftragte von BIOLAND durchgeführt, die unabhängig und fachlich kompetent sind. Der kontrollierte Betrieb erhält eine Abschrift seines Betriebsprotokolls und Kontrollberichtes.

Bei schrittweiser Umstellung umfasst die Betriebskontrolle auch den noch nicht umgestellten Betriebsteil.

Über Hinweise, Abmahnungen und Sanktionen entscheidet jährlich eine von BIOLAND mit dieser Aufgabe betraute Anerkennungskommission. Grundlage der Entscheidungen ist ein von BIOLAND herausgegebener Sanktionskatalog.

9.3.3 Notwendige Unterlagen und Informationen vom Betrieb

Die Betriebe müssen über alle Punkte klare Aufzeichnungen führen, die von diesen Richtlinien betroffen sind: bewirtschaftete Fläche, Fruchtfolge, Düngung, Pflanzenschutz, Viehbesatz, Haltung, Fütterung, Tierbehandlung, Vermarktung, Lagerung und Zukauf von Handelsware.

BIOLAND ist berechtigt, Daten, die zu Kontrollzwecken und zur Erfassung von Erzeugungsmengen dienen, von dem Mitglied zu erheben und zu speichern.

Flächenzugänge müssen unmittelbar BIOLAND gemeldet werden, ebenso die Änderung der Betriebsadresse oder der Wechsel der Betriebsleitung.

BIOLAND kann vom Betrieb Bodenuntersuchungen, Qualitätstests und Rückstandsuntersuchungen verlangen. Beim Nachweis von Richtlinienverstößen hat die Kosten der Untersuchung der Betrieb zu tragen.

9.3.4 Recht zur Einsicht von Unterlagen und Zutrittsrecht

Der Betrieb ist verpflichtet, dem/der VertreterIn von BIOLAND zur Durchführung von Kontrollen Zutritt zum gesamten Betrieb zu gewähren.

BIOLAND ist berechtigt, jederzeit durch Mitarbeiter oder durch Beauftragte, die zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet sind, den Betrieb und die Bücher des Mitglieds zu prüfen.

9.4 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Richtlinienänderungen treten mit der Veröffentlichung in dem Verbandsorgan, der Zeitschrift '*bioland*', in Kraft.

Für die von der Bundesdelegiertenversammlung am 3. Mai 2000 beschlossenen Richtlinienänderungen gilt als Veröffentlichung der 24. August 2000.

Betriebe, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Richtlinienänderung einen Erzeuger- oder Verarbeitervertrag mit BIOLAND abgeschlossen haben und die geänderten Richtlinien noch nicht erfüllen, haben ab der Veröffentlichung ein Jahr, bei baulichen Veränderungen zwei Jahre Zeit, sich den neuen Bedingungen anzupassen, wenn nicht ausdrücklich andere Fristen festgesetzt worden sind und vorbehaltlich weitergehenderer Vorgaben durch die EG-Verordnung 2092/91.

Für Neubauten von Ställen gelten keine Übergangsfristen. Die Übergangsfristen können bei vor dem 24.08.1999 bestehenden (bei Anbindeställen vor dem 24.08.2000 bestehenden) Stallgebäuden für folgende Regelungspunkte bis 2010 verlängert werden, sofern eine Genehmigung durch BIOLAND vorliegt:

- ▶ Flächenanforderungen für den Innen- und Außenbereich des Stalles bei Säugetieren
- ▶ Anbindehaltung bei Rindern
- ▶ Flächenanforderungen für den Auslauf bei Geflügel
- ▶ Maximalgröße der Geflügelställe
- ▶ Gesamtnutzfläche der Mastgeflügelställe
- ▶ Kombinierte Länge der Ausflugklappen bei Geflügelställen.

10 Anhang

10.1 Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile

(siehe 3.5)

Bei dem Einsatz von Dünge- und Boden-Verbesserungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der EG-Verordnung 2092/91, zu beachten. Wenn Zweifel an der Zulässigkeit oder Qualität eines Düngemittels bestehen, muss bei BIOLAND nachgefragt werden.

10.1.1 Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologischen Betrieben

- ▶ Stallmist und Geflügelmist
- ▶ Gülle nach Aufbereitung
- ▶ Jauche
- ▶ Komposte aus organischen Abfällen
- ▶ Substrate von Pilzkulturen
- ▶ Stroh

10.1.2 Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben

- ▶ Rindermist
- ▶ Schafs- und Ziegenmist
- ▶ Pferdemist

10.1.3 Organische Ergänzungsdünger und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile

- ▶ gütegesicherte kompostierte Haushaltsabfälle (Bio-kompost) und Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) gemäß den aktuellen Vorgaben von BIOLAND
- ▶ gütegesicherter Rindenkompost von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
- ▶ Sägemehl, Holzschnitt und Holzrasche von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
- ▶ Torf, nur in Substraten und mit den in Kapitel 5 genannten Einschränkungen
- ▶ Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Hornspäne und -mehl, Hufspäne und -mehl, Federmehl, Haarmehl und Borsten
- ▶ Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs z. B. Rizinuschrot, Rapsschrot)
- ▶ Vinasse (nur im Gartenbau und in Dauerkulturen)
- ▶ Algen und Algengerzeugnisse

10.1.4 Mineralische Ergänzungsdünger

- ▶ Gesteinsmehl
- ▶ Ton
- ▶ Rohphosphat (gemahlen, weicherdig, nicht teilaufgeschlossen)
- ▶ Thomasphosphat
- ▶ Kalirohsalze (z.B. Kainit)
- ▶ Patentkali (Kalimagnesia)
- ▶ Kaliumsulfat
- ▶ Magnesiumsulfat
- ▶ Magnesiumcarbonat
- ▶ kohlenaurer Kalk, Dolomitmalk, Muschelkalk, Algenkalk
- ▶ Thomaskalk, Koverterkalk, Hüttenkalk
- ▶ Gips natürlichen Ursprungs
- ▶ Calciumchlorid (nach Genehmigung durch BIOLAND)
- ▶ Carbokalk aus der Verarbeitung von ökologisch angebauten Zuckerrüben
- ▶ elementarer Schwefel
- ▶ Spurenelementdünger

10.1.5 Präparate

- ▶ Präparate mit Mikroorganismen zur Anwendung in

Böden, Komposten und Substraten, z.B. zur Beschleunigung der Umsetzungsvorgänge, wenn ihre Zusammensetzung diesen Richtlinien entspricht.

10.2 Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel und -verfahren

(siehe 3.7)

Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflegemitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die der EG-Verordnung 2092/91 und die des Pflanzenschutzgesetzes, zu beachten. Nur darüber hinaus gehende Anwendungsbeschränkungen sind hier aufgeführt.

10.2.1 Biologische und biotechnische Maßnahmen

- ▶ gezielter Einsatz von Nützlingen (z.B. Raubmilben, Schlupfwespen)
- ▶ Insektenfallen (Leimfallen)
- ▶ Kulturschutznetze, Mulchfolien etc.
- ▶ Pheromonen

10.2.2 Pflanzenschutz- und Pflegemittel

Die genannten Mittel dürfen nur eingesetzt werden, sofern sie nicht mit anderen, hier nicht genannten Präparaten kombiniert sind.

10.2.2.1 Allgemein zugelassene Mittel

- ▶ Gesteinsmehle
- ▶ Bentonit und aufbereitete Tonerden
- ▶ Algen und Algengerzeugnisse
- ▶ Wasserglas (Natriumsilikat)
- ▶ Kräuterauszüge, Kräuterjauchen und -tees (z. B. Brennnessel, Schachtelhalm, Zwiebel, Meerrettich, Rainfarn)
- ▶ Azadirachtin aus *Azadirachta indica* (Neembaum)
- ▶ Quassia aus *Quassia armara*
- ▶ Mineralöl, Paraffinöl
- ▶ Pflanzenöle
- ▶ Kaliseife
- ▶ Eisen-III-Phosphat
- ▶ Milch- und Molkeprodukte
- ▶ Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze), z.B. *Bacillus thuringiensis*-Präparate
- ▶ Natriumhydrogencarbonat
- ▶ Lecithin
- ▶ Quarz (Siliziumdioxid)

10.2.2.2 Nur im Gartenbau und in Dauerkulturen sowie in den aufgeführten Kulturen zugelassene Mittel

- ▶ Pyrethrine aus *Chrysanthemum cinerariaefolium*
- ▶ Netzschwefel
- ▶ Kalksulfat (Calciumpolysulfid)
- ▶ Kaliumpermanganat
- ▶ Kupferpräparate (max. Kupfermenge 3 kg/ha und Jahr, im Hopfenbau max. 4 kg/ha und Jahr. Im Kartoffelanbau nur mit Ausnahmegenehmigung durch den Verband. Wenn kupferhaltige Mittel eingesetzt werden, muss der Kupfergehalt der Böden laufend durch Bodenuntersuchungen festgestellt werden.)
- ▶ hydrolysiertes Eiweiß (Lockmittel)

10.3 Berechnung des Viehbesatzes

Zulässiger Viehbesatz entsprechend 1,4 Dungeinheiten.

Der Tierbesatz orientiert sich an der Dungeinheit. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg N und 70 kg P₂O₅.

Für Tiere, bei denen rasse- oder leistungsbedingt andere Ausscheidungsmengen anfallen, können nach Genehmigung durch BIOLAND Zu- oder Abschläge vorgenommen werden.

Werden Tiere nicht während eines ganzen Jahres gehalten oder sind sie wegen Alters- oder Nutzungsänderung einer anderen Tierart zuzuordnen, wird die Berechnung nach dem Durchschnitt der im Jahr gehaltenen Tierzahl durchgeführt.

| Tierklasse oder Art | Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar |
|--|---|
| Pferde ab 6 Monaten | 2 |
| Mastkälber | 5 |
| Andere Rinder unter einem Jahr | 5 |
| Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren | 3,3 |
| Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren | 3,3 |
| Männliche Rinder ab 2 Jahren | 2 |
| Zuchtfärsen | 2,5 |
| Mastfärsen | 2,5 |
| Milchkühe | 2 |
| Merzkühe | 2 |
| Andere Kühe | 2,5 |
| Weibliche Zuchtkaninchen | 100 |
| Mutterschafe | 13,3 |
| Mutterziegen | 13,3 |
| Ferkel | 74 |
| Zuchtsauen | 6,5 |
| Mastschweine | 10 |
| Andere Schweine | 10 |
| Masthühner | 280 |
| Legehennen | 140 |
| Junghennen | 280 |
| Mastenten | 210 |
| Mastputen | 140 |
| Mastgänse | 280 |
| Damwild | 10 PED ^{1,2)} |
| Rotwild | 5 PER ^{1,3)} |

¹⁾ Die Gehegefläche für Dam- und Rotwild ist in 4.2.7 geregelt. Auch ohne Berücksichtigung der Gehegefläche und des Dam- und Rotwildbesatzes dürfen 1,4 DE/ha im restlichen Betrieb nicht überschritten werden.

²⁾ 1 Produktionseinheit Damwild (PED) = 1 Alttier, 1 Kalb, 1 Jährling (Spießer, Schmaltier) und ein Hirsch anteilig.

³⁾ 1 Produktionseinheit Rotwild (PER) = 1 Alttier, 1 Kalb, 1 Jährling (Spießer, Schmaltier) und ein Hirsch anteilig.

10.4 Zugelassene Futtermittel aus nicht-ökologischer Herkunft

(siehe 4.4, 4.5 und 4.10)

10.4.1 Erlaubte Futtermittel nicht-ökologischer Herkunft für die Rindvieh-, Ziegen-, Schaf-, Kaninchen- und Pferdefütterung sowie für die Fütterung in der Wildtierhaltung

(max. 10 % bezogen auf den Trockenmassegehalt der Jahresration einer Tierkategorie)

- ▶ Leinsamen, Leinkuchen, Leinexpeller
- ▶ Rapsamen, Rapskuchen, Rapsexpeller
- ▶ Biertreber
- ▶ Bierhefe, soweit nach EG-Verordnung 2092/91 zulässig
- ▶ Trester aus heimischem Streuobstbau
- ▶ Kuhmilch sowie Milchprodukte (nur in milcherzeugenden Schaf- und Ziegenbetrieben)
- ▶ extensive Winterweide, nicht auf Intensivkulturen wie zum Beispiel Gemüseernterückständen oder Zuckerrübenblatt (nur in der Wanderschäfferei)
- ▶ Grünfütter, Grünfütterkonserven und andere Futtermittel von Flächen, die während der gesamten Vegetationsperiode ökologisch bewirtschaftet werden, auf denen die letzte konventionelle Maßnahme aber noch nicht 12 Monate zurückliegt

▶ nur in der Wildtierhaltung: Kastanien und Eicheln
 Folgende Futtermittel dürfen nur in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Umstellungsbeginn und nur bei vollständiger konventioneller Vermarktung aller tierischen Erzeugnisse und nach Absprache mit BIOLAND in einer Menge von maximal 20 % bezogen auf den Trockenmassegehalt eingesetzt werden:

- ▶ Heu
- ▶ Grassilage
- ▶ Leguminosen
- ▶ Getreide und Mühlennachprodukte
- ▶ Ölsaaten
- ▶ Ölkuchen
- ▶ Ölexpeller
- ▶ Futterrüben

10.4.2 Erlaubte Futtermittel nicht-ökologischer Herkunft für die Schweinefütterung

(max. 15 % bezogen auf den Trockenmassegehalt der Jahresration einer Tierkategorie)

Zusätzlich zu 10.4.1 dürfen eingesetzt werden:

- ▶ Kartoffeleiweiß
- ▶ Magermilch und Magermilchpulver sowie Milchprodukte

10.4.3 Erlaubte Futtermittel nicht-ökologischer Herkunft für die Geflügelfütterung

(max. 20 %, ab 1. Januar 2003 max. 15 %, bezogen auf den Trockenmassegehalt der Jahresration einer Tierkategorie)

Zusätzlich zu 10.4.1 und 10.4.2 dürfen eingesetzt werden:

- ▶ Maiskleber

10.4.4 Erlaubte Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe als Futterzusätze in der Tierernährung

- ▶ Mengen- und Spurenelemente (gemäß Anhang II Teil C Nr. 3 und Teil D Nr. 1.1 der EG-Verordnung 2092/91)
- ▶ Trägerstoffe aus heimischen Pflanzen (gemäß Anhang II Teil C Nr. 1 der EG-Verordnung 2092/91)
- ▶ Vitamine und deren Trägerstoffe in Mineralstoffmischungen (gemäß Anhang II Teil D Nr. 1.2 der EG-Verordnung 2092/91)
- ▶ Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe (gemäß Anhang II Teil D Nr. 1.6 der EG-Verordnung 2092/91)
- ▶ Enzyme (gemäß Anhang II Teil D Nr. 1.3 der EG-Verordnung 2092/91)
- ▶ Mikroorganismen (gemäß Anhang II Teil D Nr. 1.4 der EG-Verordnung 2092/91)
- ▶ Viehsalz
- ▶ Algen- und Gesteinsmehle
- ▶ Melasse als Bindemittel
- ▶ Kräutermischungen zur Mineral- und Wirkstoffergänzung
- ▶ natürliche ätherische Öle
- ▶ Obstessig
- ▶ Extrakte und Pulver von Pflanzen
- ▶ Milchsäure und Milchsäurebakterien
- ▶ Hefen (*Saccharomyces* spp.), soweit nach EG Verordnung 2092/91 zulässig
- ▶ Essigsäure, Zitronensäure, Fumarsäure, soweit gemäß EG-Verordnung 2092/91 zulässig (nur mit Ausnahme-genehmigung durch BIOLAND)

- ▶ Ameisensäure als Zusatz beim Kaltmilchtränkeverfahren, soweit gemäß EG-Verordnung 2092/91 zulässig
- ▶ Propionsäure zur Getreidekonservierung (nur mit Ausnahme genehmigung, die unter besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse von BIOLAND erteilt werden kann)

10.4.5 Erlaubte Futtermittel nicht-ökologischer Herkunft in der Imkerei

(max. 90 % des Winterfutters)

- ▶ Futterzucker (bis 24.08.2002)

10.5 Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist

10.5.1 Anwendungsverbote

Wirkstoffe:

- ▶ Brotizolam (Appetitanreger)
- ▶ Fenvalerat (Ekto-Antiparasitika)
- ▶ Piperazin (Endo-Antiparasitikum)
- ▶ Sulfadimidin (Chemotherapeutikum, Antibiotikum)

Arzneimittelgruppen:

- ▶ Androgene (männliche Geschlechtshormone)
- ▶ Anthelminthika, die organische Phosphorsäureester enthalten (Endo-Antiparasitika)
- ▶ Arsenhaltige Arzneimittel (zugelassen: homöopathische Verdünnungen ab D4)
- ▶ Avermectine (Antiparasitika)
- ▶ Benzimidazole (Antiparasitika) (zugelassen: Thiabendazol (eingeschränkt), Flubendazol, Fenbendazol und Febantel)
- ▶ Fluochinolone (Gyrasehemmer) (Antibiotika)
- ▶ Formaldehydhaltige Arzneimittel (zugelassen: formaldehydhaltige Impfstoffe)
- ▶ Kombinationspräparate zwischen Chemotherapeutika (Antibiotika) und Glukokortikoiden (Antiiinfektiva)
- ▶ Kombinationspräparate zwischen nicht-steroidalen Antiphlogistika (Entzündungshemmer) und Glukokortikoiden (Antiiinfektiva)
- ▶ Langzeittetracycline zur i.m. Applikation (Antibiotika)
- ▶ Östrogene (weibliche Sexualhormone)

10.5.2 Anwendungsbeschränkungen

Wirkstoffe:

- ▶ Deltamethrin nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schafen
- ▶ Dimethylsulfoxid (DMSO) (Entzündungshemmer) nur für Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen
- ▶ Gentamicin (Antibiotikum) bei Injektionen nur intravenös (zugelassen: gentamicinhaltige Impfstoffe)
- ▶ Metamizol (Entzündungshemmer) nur bei Koliken bei Pferden und Kälbern
- ▶ Neomycin (Antibiotikum) nur zur lokalen, nicht zur systemischen Anwendung (zugelassen: neomycinhaltige Impfstoffe, Euterinjektoren)
- ▶ Thiabendazol (Endo-Antiparasitikum) nur, wenn fünf Tage Wartezeit eingehalten werden

Arzneimittelgruppen:

- ▶ Antibiotika und Chemotherapeutika (Antiiinfektiva) bei Eutererkrankungen nach Möglichkeit nur, wenn eine bakteriologische Untersuchung mit Resistenztest erfolgt ist (Einzeltier- bzw. Viertelgemelksproben), Beta-Lactam-Antibiotika ist bei Wirksamkeit der Vorzug zu geben, kurzwirksame Antiiinfektiva sind langwirksamen vorzuziehen.
- ▶ Antiparasitika nur bei Parasitennachweis, bei hohem Infektionsdruck auf vor dem Auftreten wurmbedingter Erkrankungen
- ▶ Gestagene, Gonadotropine, HVL-Präparate und Prostaglandine nur bei Einzeltieren
- ▶ Glukokortikoide (Entzündungshemmer) nur bei akut lebensbedrohlichen Zuständen, akuten allergischen Zuständen und nichtinfektiösen Entzündungen
- ▶ Neuroleptika, Beta-Blocker und andere Beruhigungsmittel nur beim Einzeltier nach medizinischer Indikation
- ▶ Organophosphate nur als Pour-on-Präparate bei Ektoparasitosen des Schweins, als Waschpräparat nur bei Schafen bei Fußbräude
- ▶ synthetische Pyrethroide (Antiparasitika) nur als Pour-on-Präparate oder Ohrclips (zugelassen: in Einzelfällen mit medizinischer Indikation auch als Lösung)
- ▶ Tetracycline (Antibiotika) bei Injektionen nur intravenös
- ▶ „Trockensteller“ (Langzeitantibiotika) nur bei Problemtieren mit medizinischer Indikation

10.6 Flächenanforderungen für die Nutztierhaltung

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

1. Rinder, Schafe, Schweine und Kaninchen

| Lebendgewicht (kg) | | Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) (m ² /Tier) | Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) (m ² /Tier) |
|---|-----------------------------------|---|---|
| Zucht- und Mastrinder | bis 100 | 1,5 | 1,1 |
| | bis 200 | 2,5 | 1,9 |
| | bis 350 | 4,0 | 3 |
| | über 350 | 5, mindestens 1 m ² /100 kg | 3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg |
| Milchkühe | | 6 | 4,5 |
| Zuchtbullen | | 10 | 30 |
| Schafe und Ziegen | je Schaf/Ziege | 1,5 | 2,5 |
| | je Lamm/Zickel | 0,35 | 0,5 |
| säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln | je Sau | 7,5 | 2,5 |
| Mastschweine | bis 50 | 0,8 | 0,6 |
| | bis 85 | 1,1 | 0,8 |
| | bis 110 | 1,3 | 1 |
| Ferkel | Über 40 Tage alt und bis 30 kg | 0,6 | 0,4 |
| Zuchtschweine | weibliches Zuchtschwein | 2,5 | 1,9 |
| | männliches Zuchtschwein | 6,0 | 8,0 |
| Kaninchen | Zibbe oder Rammler | 0,3 | 0,8 / 5,0 / 2,5 * |
| | säugende Zibbe | 0,8 | |
| | incl. gesäugte Jungtiere | | |
| | Mastkaninchen bis 8. LW | 0,125 | 0,125 / 2,0 / 1,0 * |
| Mastkaninchen ab 8. LW | 0,250 | 0,250 / 2,0 / 1,0 * | |

* Flächen bei: befestigtem Außenklimabereich / Grünauslauf / Mobilställen

10 Anhang

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

| | Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) | | | Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²) |
|---|--|------------------------|---|---|
| | Anzahl Tiere/m ² | cm Sitzstange/Tier | Nest | |
| Legehennen | 6 | 18 | 5 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 125 cm ² /Tier | 4 ¹⁾ |
| Mastgeflügel (in festen Ställen) | 10, höchst- zulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ² | 20 (nur Perlhühner) | | Masthähnchen und Perlhühner 4 ¹⁾ Enten 4,5 ¹⁾ Truthähne 10 ¹⁾ Gänse 15 ¹⁾ |
| Mastgeflügel (in beweglichen Ställen) | 16 ²⁾ in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ² | | | 2,5 ¹⁾ |

¹⁾ sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird
²⁾ Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts offen bleiben.

10.7 Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Ställe, Einrichtungen und Geräte

- ▶ Alkohol
- ▶ Ameisensäure
- ▶ Ätzkali
- ▶ Ätznatron
- ▶ Branntkalk
- ▶ Essigsäure
- ▶ Formaldehyd
- ▶ Kali- und Natronseifen
- ▶ Kalk
- ▶ Kalkmilch
- ▶ Milchsäure
- ▶ Natriumhypochlorit
- ▶ Natriumkarbonat
- ▶ Oxalsäure
- ▶ Peressigsäure
- ▶ natürliche Pflanzenessenzen
- ▶ Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- ▶ Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- ▶ Wasser und Dampf
- ▶ Wasserstoffperoxid
- ▶ Zitronensäure
- ▶ Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte